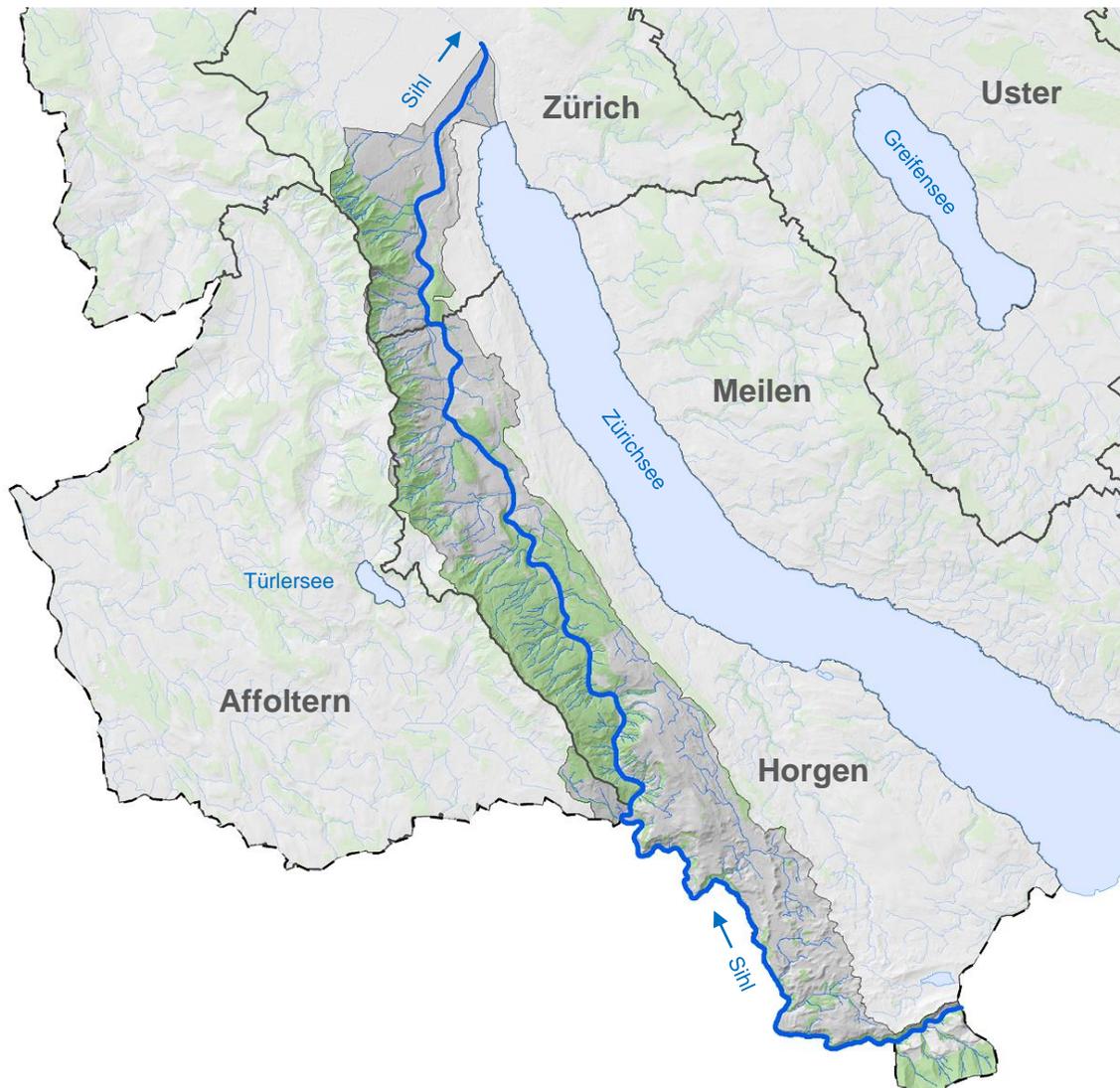




## Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Zürich

### Sihl



Festlegung des Raumbedarfs an Gewässern mit Sohlenbreite > 15 m  
im Kanton Zürich: Gewässerraum-Gutachten

---

***Auftraggeber***

Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Kontaktperson:

Simone Knecht

+41 43 259 32 59

email: [simone.knecht@bd.zh.ch](mailto:simone.knecht@bd.zh.ch)

***Auftragnehmer***

Hunziker, Zarn & Partner AG  
Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau  
Schachenallee 29  
5000 Aarau

Kontaktpersonen:

Roni Hunziker, Sammy Mirjan

Tel.: 062 - 823 94 61

email: [roni.hunziker@hzp.ch](mailto:roni.hunziker@hzp.ch),

[sammy.mirjan@hzp.ch](mailto:sammy.mirjan@hzp.ch)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>1</b>
<b>2. AUFTRAG UND UNTERSUCHTE GEWÄSSER</b> .....	<b>1</b>
<b>3. GESETZGEBUNG</b> .....	<b>3</b>
3.1. GEWÄSSERSCHUTZGESETZ UND GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG.....	3
3.2. WASSERBAUGESETZ.....	5
3.3. VORGABEN DES BUNDES .....	5
<b>4. GRUNDLAGEN</b> .....	<b>6</b>
<b>5. VORGEHEN</b> .....	<b>7</b>
5.1. ABGRENZUNG .....	7
5.2. ABSCHNITTSBILDUNG.....	8
5.3. MORPHOLOGIE IM NATURZUSTAND.....	8
5.4. NATÜRLICHE SOHLENBREITE.....	11
5.5. NATÜRLICHE UFERBREITE.....	13
5.6. GERINNEBREITE .....	13
5.7. MINIMALER GEWÄSSERRAUM.....	14
5.8. BREITE ZUR ERFÜLLUNG DER MINIMALEN ANFORDERUNG NACH WASSERBAUGESETZ ART.4 .....	15
5.9. NATÜRLICHER RAUMBEDARF / ERHÖHTER GEWÄSSERRAUM .....	16
5.9.1. <i>Natürlicher Raumbedarf nach Roulier</i> .....	16
5.9.2. <i>Erhöhter Gewässerraum</i> .....	19
5.10. PENDELBANDBREITE .....	19
5.11. HOCHWASSERSCHUTZBREITE .....	20
5.12. PRODUKTE .....	24
5.13. ANWENDUNG DER VERSCHIEDENEN BREITEN BEI DER GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG.....	25
<b>6. RESULTATE SIHL</b> .....	<b>27</b>
6.1. CHARAKTERISTIKEN GESAMTER UNTERSUCHUNGSPERIMETER.....	28
6.2. ABSCHNITT 1 (GEWISS KM 0.0 – 5.1) .....	36
6.3. ABSCHNITT 2 (GEWISS KM 5.1 – 15.0) .....	44
6.4. ABSCHNITT 3 (GEWISS KM 15.0 – 27.8) .....	50
6.5. ABSCHNITT 4 (GEWISS KM 27.8 – 37.2) .....	55

## Pläne

A-844.g1	Sihl ermittelte Breiten	km 0.0 – 6.0	1:5'000
A-844.g2	Sihl ermittelte Breiten	km 6.0 – 12.5	1:5'000
A-844.g3	Sihl ermittelte Breiten	km 12.5 – 18.5	1:5'000
A-844.g4	Sihl ermittelte Breiten	km 18.5 – 26.0	1:5'000
A-844.g5	Sihl ermittelte Breiten	km 26.0 – 33.5	1:5'000
A-844.g6	Sihl ermittelte Breiten	km 33.0 – 37.2	1:5'000
A-844.g7	Sihl historische Gewässerläufe	km 0.0 – 37.2	1:25'000

## 1. Ausgangslage

Das Gewässerschutzgesetz Art. 36a verlangt, dass die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festlegen. Die Definition des Raumbedarfs ist erforderlich zur Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung. In Schutzgebieten von überkommunaler Bedeutung ist in der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 1) bei einer natürlichen Sohlenbreite von über 15 m der minimale Gewässerraum mit „natürliche Sohlenbreite + 30 m“ definiert. Bei Flüssen in nicht inventarisierten Gebieten mit über 15 m natürlicher Sohlenbreite macht die GSchV Art. 41a keine Vorgaben für die Gewässerraumbreiten. Die Kantone können in diesem Fall die Breite selber bestimmen. Im Hinblick auf spätere Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekte ist es aber wichtig, dass der Gewässerraum auf die Anforderungen des Bundes abgestützt wird, da die Subventionsansätze vom Gewässerraum abhängen werden.

## 2. Auftrag und untersuchte Gewässer

Das Büro Hunziker, Zarn & Partner, Aarau, wurde vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eingeladen, die entsprechenden Abklärungen durchzuführen und einen Vorschlag zur Definition des Raumbedarfs der Flüsse über 15 m natürliche Sohlenbreite auf dem Gebiet des Kantons Zürich zu erarbeiten.

### Untersuchte Gewässer

Folgende Flüsse wurden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens bearbeitet:

*Tabelle 1 Übersicht über die untersuchten Bäche*

Gewässer	Abschnitt	Länge in km
Rhein	Feuerthalen - Weiach	41.8
Thur	Altikon - Rhein	22.1
Limmat	Zürich - Kantonsgrenze	18.2
Sihl	Hütten - Limmat	37.2
Reuss	Lorzemündung - Ottenbach	5.3
Aabach Uster	Robenhausen - Uster	10.2
Jona	Wald - Kantonsgrenze	8.6
Reppisch	Stadtgrenze Dietikon - Limmat	5.3

Die **Glatt** und die **Töss** wurden im Rahmen von anderen Studien bearbeitet und sind darum nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Der vorliegende Teilbericht enthält nur die Ergebnisse der Sihl.

Übersicht  
Einzugsgebiete

Die untersuchten Gewässerabschnitte unterscheiden sich teils stark in Abfluss und Topografie. Kleinere Gewässer wie Aabach, Jona, und Reppisch haben den grössten Teil ihres Einzugsgebietes im Kanton Zürich, wo hingegen die Flüsse Rhein, Reuss, Limmat, Thur und auch die Sihl schon vor der Kantonsgrenze ein beträchtliches Einzugsgebiet aufweisen. *Abb. 1* gibt eine Übersicht über die Einzugsgebiete der einzelnen Flüsse im Kanton Zürich.

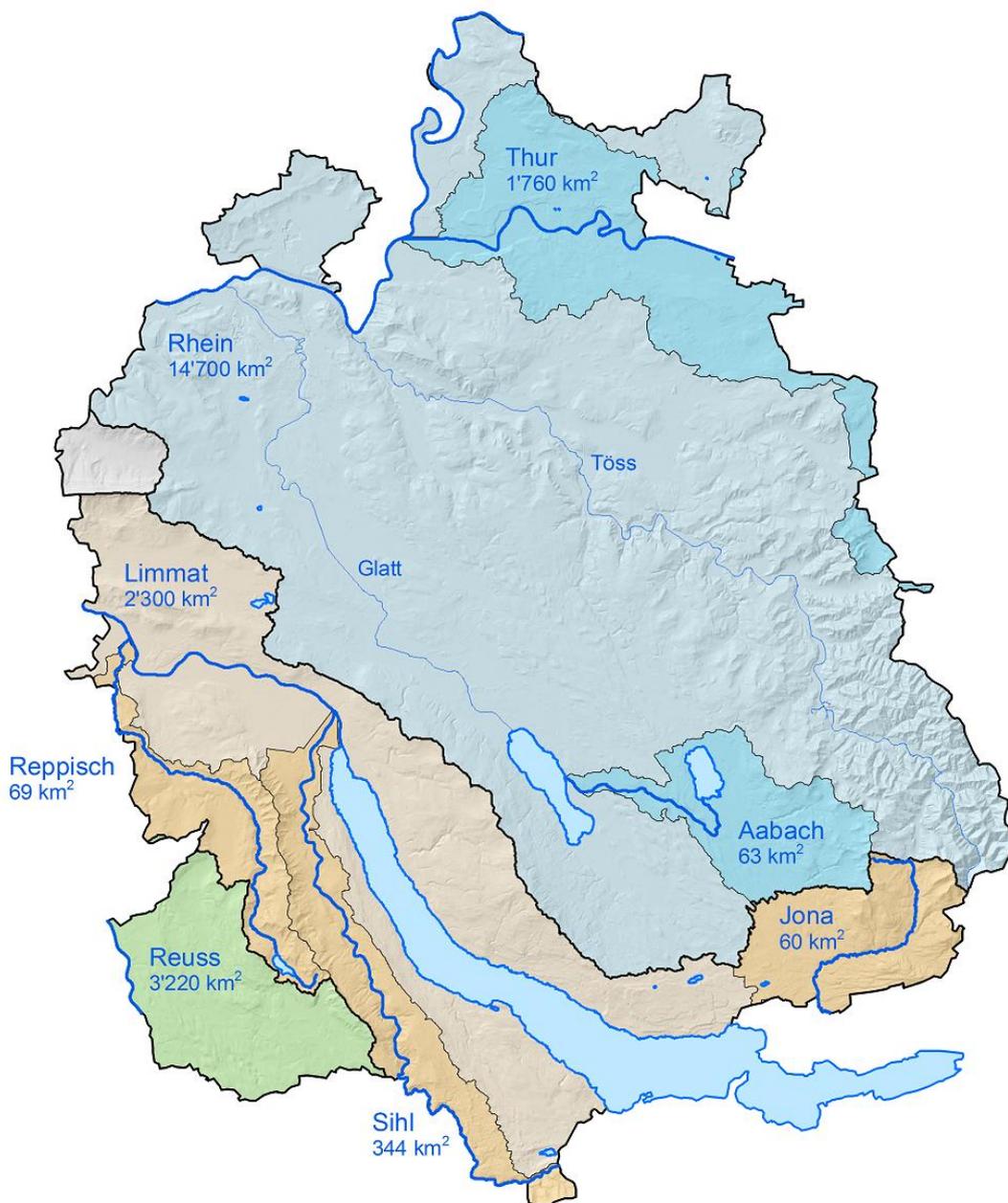


Abb. 1 Übersicht über die Einzugsgebiete der untersuchten Gewässer  
Flächenangaben = maximales EZG bis und mit Kanton ZH

*Absprache mit  
Anrainerkantonen*

Die Anrainerkantone Aargau und Thurgau wurden über die Erarbeitung des Raumbedarfs im Kanton Zürich informiert. Es wurde abgemacht, die vorhandenen Berichte auszutauschen und bei Bedarf abzugleichen. Der Kanton Schaffhausen wurde ebenfalls informiert und erhält vom Kanton Zürich ein Exemplar der vorliegenden Untersuchung. Eine weitere Absprache mit dem Kanton Schaffhausen ist nicht notwendig.

### **3. Gesetzgebung**

Nachfolgend sind die für das vorliegende Gutachten wichtigsten gesetzlichen Grundlagen aufgeführt.

#### **3.1. Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung**

*GSchG Art. 36a*

Im Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes ist der Gewässerraum wie folgt definiert:

- 1 Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):
  - a. *die natürliche Funktion der Gewässer;*
  - b. *den Schutz vor Hochwasser;*
  - c. *die Gewässernutzung.*
- 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- 3 Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

*GSchG, Art. 37*

Gemäss Art. 37 Abs. 2 GSchG müssen Gewässer und Gewässerraum so gestaltet sein, dass:

- sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können,
- die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben,
- eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

## GSchV Art. 41a

Im Art. 41a der Gewässerschutzverordnung werden die Anforderungen an den Gewässerraum wie folgt präzisiert:

1 Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1-5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

2 In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2-15 m natürlicher Breite: die 2.5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Bei Flüssen mit einer natürlichen Bettbreite von mehr als 15 m muss gemäss BAFU ein Fachgutachten erstellt werden, falls ein höherer Subventionssatz für einen erhöhten Gewässerraum geltend gemacht werden soll. Es gibt keine Vorgaben für den minimalen Gewässerraum bei grossen Flüssen.

3 Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes
- d. einer Gewässernutzung.

- 4 Die Breite des Gewässerraumes kann in dicht überbauten Gebieten<sup>1</sup> den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.
- 5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, wenn das Gewässer:
  - a. *sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;*
  - c. *eingedolt ist; oder*
  - d. *künstlich angelegt ist.*

### 3.2. Wasserbaugesetz

Das Wasserbaugesetz (Art. 4 WBG) verlangt:

Art. 4

- 2 Bei Eingriffen in das Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Die Gewässer und der Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass:
  - a) *sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können,*
  - b) *die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben,*
  - c) *eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.<sup>2</sup>*

### 3.3. Vorgaben des Bundes

Aufgaben des Gewässerraumes

Gemäss dem Leitbild „Fließgewässer Schweiz“ benötigen die Fließgewässer einen ausreichenden Gewässerraum für:

- *Die Sicherstellung der Hochwasserabflüsse, des Geschiebetransportes und der Entwässerung des Kulturlandes und der Siedlungen.*

<sup>1</sup> Erläuterungen zum Begriff „dicht überbaute Gebiete“ können dem Merkblatt des Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) entnommen werden.

<sup>2</sup> Zusatzinformation: Das BAFU argumentiert, dass aufgrund Art. 4 WBG der minimale Gewässerraum an der Emme = nat. Sohlenbreite + amphibischer Bereich + 2x20 m betragen muss.

- *Die Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen.*
- *Das Gedeihen standortgerechter Lebensgemeinschaften und die Vernetzung der Lebensräume.*
- *Zur Erholung der Bevölkerung sowie zur Wahrnehmung und Identifikation mit der Kulturlandschaft.*
- *Zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung durch einen ausreichenden Abstand der Bodennutzung.*

#### 4. Grundlagen

- [1] Gewässerschutzgesetz (GSchG), Stand 1. Januar 2011
- [2] Gewässerschutzverordnung (GSchV), Stand 1. August 2011
- [3] Wasserbaugesetz (WBG), Stand 1. Januar 2011
- [4] Hochwasserschutz an Fliessgewässern, Wegleitung des BAFU, Bern 2001
- [5] Espace nécessaire aux grands cours d'eau de Suisse, Service conseil Zones alluviales, Grégory Paccaud, Christian Roulier, Yverdon, 2013
- [6] GIS-Grundlagen des Kantons Zürich
  - Geotechnische Karte
  - Schutzinventare
  - Daten zu öffentlichen Gewässer
  - Gefahrenkarten
  - historische Karten
  - digitale Höhenmodelle
  - Landnutzungsflächen (Fruchtfolge, Wald...)
  - Grundwasserschutzzonen
  - Übersichtspläne
- [7]\* Hydrologische Jahrbücher Kanton ZH,  
[http://www.awel.zh.ch/internet/audirektion/awel/de/wasserwirtschaft/messdaten/abfluss\\_wasserstand/jb\\_abfluss.html](http://www.awel.zh.ch/internet/audirektion/awel/de/wasserwirtschaft/messdaten/abfluss_wasserstand/jb_abfluss.html), Dezember 2014
- [8]\* Hydrometrie Bundesamt für Umwelt,  
<http://www.hydrodaten.admin.ch/de/index.html>, Dezember 2014
- [9] Thur – Grünek bis Rohr A-067, Konzept für sohlenstabilisierende Massnahmen, HZP Februar 2011
- [10] Faltblatt: Raum den Fleissgewässern, Bundesamt für Wasser und Geologie (heute BAFU), Mai 2000

**\* Die im vorliegenden Gutachten angegebenen Abflusswerte dürfen nicht zur Dimensionierung von Wasserbauprojekten verwendet werden.**

## 5. Vorgehen

In der vorliegenden Studie werden aufgrund unterschiedlicher Ansätze abschnittsweise gewässerspezifische Breiten hergeleitet. Diese bilden die Grundlage zur späteren Definition des Gewässerraumes. Folgenden Breiten sind Gegenstand dieses Gutachtens und werden in diesem Kapitel beschrieben:

- natürliche Sohle- und Uferbreite
- minimaler Gewässerraum
- natürlicher Raumbedarf / erhöhter Gewässerraum
- Pendelbandbreite
- Hochwasserschutzbreite

### 5.1. Abgrenzung

In der vorliegenden Studie werden die Grundlagen für die spätere Definition des raumplanerisch verankerten Gewässerraums erarbeitet. Wichtig dabei ist die Unterscheidung von Raumbedarf und Gewässerraum. Die beiden Begriffe werden wie folgt definiert:

#### *Raubedarf*

Der Raumbedarf definiert die theoretisch erforderliche Breite des Gewässers in jedem Querschnitt entlang des Flusses. Die Gerinnebreite setzt sich zusammen aus der Sohlenbreite im natürlichen, auf die heutigen Gegebenheiten bezogenen Zustand, plus eines Uferbereichs. Die Breite des Uferbereichs muss bei Flüssen mit einer natürlichen Sohlenbreite über 15 m aufgrund morphologischer und ökologischer Kriterien definiert werden. Die Schlüsselkurve des Bundes [4] ist nicht anwendbar. Generell wird davon ausgegangen, dass die Uferbereichsbreite bei grossen Flüssen mehr als 15 m beträgt. Der Raumbedarf nimmt keine Rücksicht auf lokale Randbedingungen. Er wird zu gleichen Teilen beidseitig der Gewässerachse definiert.

#### *Gewässerraum*

Der Gewässerraum wird in einem zweiten Schritt festgelegt. Dabei wird auf Basis des vorher ermittelten Raumbedarfs der eigentliche Gewässerraum unter Berücksichtigung der vorhandenen Randbedingungen definiert.

Der vorliegende Bericht enthält die Erarbeitung einiger gesetzlich definierter gewässerspezifischen Breiten und des natürlichen Raumbedarfs, nicht aber des Gewässerraumes.

## 5.2. Abschnittsbildung

In einem ersten Schritt werden die zu untersuchenden Gewässer in homogene Abschnitte unterteilt. Die zu bestimmenden Breiten werden im Anschluss für jeden Abschnitt einzeln ermittelt. Die Abschnittsbildung orientiert sich an signifikanten Veränderungen des Gefälles, des Abflusses, der Morphologie oder der Topographie (eingeschnitten oder offenes Gelände). Auch natürliche Referenzabschnitte und historische Dokumente liefern wertvolle Hinweise zur Abschnittsbildung.

Die Abschnittsbildung bleibt während der gesamten Bearbeitung ein iterativer Prozess, bei der neue Erkenntnisse zu Anpassungen führen.

## 5.3. Morphologie im Naturzustand

Die Gerinneform eines Gewässers hat grossen Einfluss auf dessen natürliche Breite. Ein verzweigtes Gerinne hat beispielsweise einen grösseren Raumbedarf als ein eingetieftes Gewässer mit alternierenden Bänken.

Die Gerinneform wird durch Abfluss, Gefälle, Korndurchmesser, Topologie und Geologie bestimmt. Auch die Vegetation kann Einfluss auf die Gerinneform haben. Zur Bestimmung des natürlichen morphologischen Typs werden nebst den oben genannten Parametern auch natürliche Referenzabschnitte und alte Karten miteinbezogen.

### Natürliche Gerinneformen

Im vorliegenden Gutachten wurde zwischen den folgenden Gerinneformen unterschieden und diese abschnittsweise den untersuchten Gewässern zugeordnet (Abb. 2):

- a. **Gestreckter Lauf mit ebener Sohle:** Diese Form tritt vor allem bei Wildbächen, stark eingeschnittenen oder eingengten/kanalisierten Gewässern auf.
- b. **Alternierende Bänke:** Diese spezielle Form tritt bei Gewässern mit begrenzten Platzverhältnissen auf.
- c. **Mäander:** Es wird zwischen Talmäandern und freien Mäandern unterschieden.

*Talmäander:* Es handelt sich um eingeschnittene Gerinne mit einem mäandrierenden Lauf, welcher jedoch auch durch die geologischen und topographischen Verhältnisse geprägt sein kann.

*Freie Mäander:* Diese Mäander weisen ein aktives Einzelgerinne auf und bilden mehr oder weniger grosse Mäanderschleifen. Bei Hochwasser wird das Vorland überflutet. Es kann zwischen schwach und ausgeprägt mäandrierend unterschieden werden. Die Windungen von schwach mäandrierenden Flüssen wandern flussabwärts und die Amplitude ist weniger stark ausgeprägt. Bei ausgeprägten Mäandern sind die Windungen wesentlich grösser und es bilden sich Altarme.

- d. **Verzweigte Gerinne:** Diese Form weist ausgeprägte Sohlenstrukturen mit Verzweigungen, Bänken und Kolken auf.

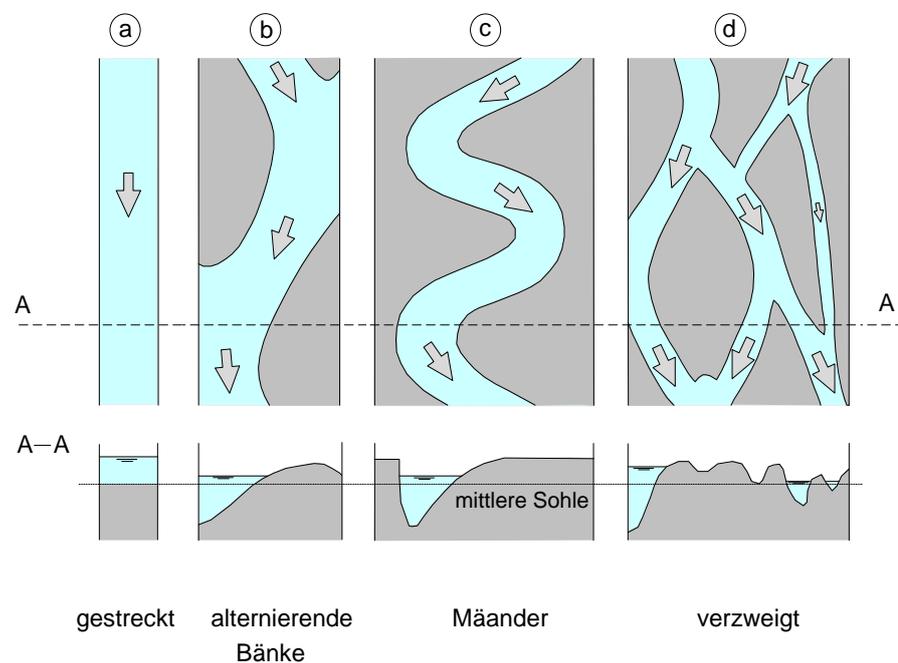


Abb. 2 Gerinneformen

Eine weitere Gerinneform bilden **anastomosierende Gewässer**. Diese Form zeigt wie bei verzweigten Gerinnen eine Teilung des Gewässerlaufes. Im Gegensatz zu verzweigten Gerinnen sind die einzelnen Läufe aber stabiler. Dies gibt ihnen den Charakter eines eigenständigen Gerinnes.

*Einteilung  
Gerinneformen im  
System Roulier*

Zur Ermittlung des natürlichen Raumbedarfs wird im vorliegenden Gutachten das System nach Roulier (siehe Kap. 5.9.1) angewandt. Darin hat die Definition der Gerinneform eine zentrale Bedeutung. Im System von Roulier wird zwischen geraden und verzweigten sowie schwach gewundenen und stark gewundenen Gerinnen unterschieden. Diese Einteilung unterscheidet sich teilweise von den oben beschriebenen Gerinneformen. Einige Gerinneformen müssen deshalb für die Roulierbewertung neu zugeordnet werden.

Die Zuordnung der natürlichen Gerinneformen in das System von Roulier wurde wie folgt vorgenommen:

*Tabelle 2 Zuordnung Gerinneformen in das System nach Roulier*

gewählte natürliche Gerinneform	Einteilung der Gerinneform im System von Roulier
gestreckter Lauf	gerades Gerinne
alternierende Bänke	gerades Gerinne *
verzweigt	verzweigtes Gerinne
schwach mäandrierend	schwach gewundenes Gerinne
ausgeprägt mäandrierend	stark gewundenes Gerinne
Talmäander	gerades Gerinne *

**\* Gemäss Absprache mit dem BAFU ist die Zuordnung von Gerinnen mit alternierenden Bänken und von Talmäandern noch nicht abschliessend geklärt. In Rücksprache mit dem AWEL wird die Zuordnung im vorliegenden Gutachten gemäss Tabelle 2 umgesetzt. Eine spätere Änderung der Zuordnung kann nicht ausgeschlossen werden.**

#### 5.4. Natürliche Sohlenbreite

Die natürliche Sohlenbreite bildet die Grundlage zur Herleitung des Raumbedarfs und zur Berechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Breiten (z.B. minimaler GWR).

##### Verwendete Grundlagen

Das angewandte Verfahren zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite basiert auf:

- der Analyse alter Karten und Fotos
- der Analyse von Abschnitten im unverbauten Zustand (naturnahe Referenzzustände)
- der Ermittlung der Gleichgewichtsbreite nach Yalin<sup>3</sup> mit der Formel  $b_{gl} = 1.5 \cdot Q^{0.5} / dm^{0.25}$
- der Ermittlung der Grenzbreite nach Ashmore<sup>4</sup> mit der Formel  $b_{gl} = 0.0098 (\rho g Q J)^{0.777} / dm^{0.7}$

##### Gewichtung der Grundlagen

Die beste Grundlage zur Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite sind natürliche oder naturnahe Referenzabschnitte. In unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft sind solche jedoch nur selten vorhanden.

Historische Karten oder andere Dokumente bilden bei guter Qualität ebenfalls eine wertvolle Referenz. Auch bei diesen Quellen muss jedoch mit einem gewissen Verbauungsgrad gerechnet werden.

Die regimetheoretischen Ansätze bilden, insbesondere bei fehlenden Referenzabschnitten und fehlenden historischen Daten, einen wichtigen Ansatz, um das Raumpotential eines Gewässers abzuschätzen. Die Regimetheorie kann aber auch zur Plausibilisierung der, aufgrund historischer Karten oder Referenzabschnitten ermittelten Breiten, eingesetzt werden.

##### Anwendung der Regimetheorie

Bei den regimetheoretischen Ansätzen wird zwischen der Gleichgewichtsbreite (Yalin) und der Grenzbreite (Ashmore) unterschieden. Im Gleichgewichtszustand liegt die natürliche Sohlenbreite zwischen der Gleichgewichtsbreite, welche sich nach der primären Seitenerosion einstellt, und der Grenzbreite, welche nach der sekundären Seitenerosion erreicht wird. Tendenziell orientiert sie sich eher an der Gleichgewichtsbreite.

<sup>3</sup> Yalin, M.S., (1992). River Mechanics, Pergamon Press, Oxford, 219 pp.

<sup>4</sup> Ashmore, P.E., (2001). Braiding phenomena: statistics and kinetics. In: Gravel-Bed River V, pp. 95-120. New Zealand Hydrological Society, Wellington, New Zealand.

Die Begriffe primäre und sekundäre Seitenerosion sowie Gleichgewichts- und Grenzbreite basieren auf dem Gedankenmodell von P. Requena<sup>5</sup>, welche an der Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie der ETH Zürich eine Forschungsarbeit zum Thema Seitenerosion durchführte.

In der Regimetheorie sind die bettbildenden Abflüsse eine zentrale Grösse. Roulier [5] empfiehlt für mäandrierende Gerinne  $HQ_2$ , für verzweigte oder geradlinige Gerinne  $HQ_5$  als bettbildenden Abfluss einzusetzen.

*Wahl der natürlichen Sohlenbreite*

Die eigentliche Wahl der natürlichen Sohlenbreiten erfolgt unter Berücksichtigung aller verfügbaren Grundlagen. Wie stark welche Grundlage gewichtet wird, hängt von ihrer Plausibilität ab. Die Plausibilität wurde von Abschnitt zu Abschnitt **gutachterlich** festgelegt.

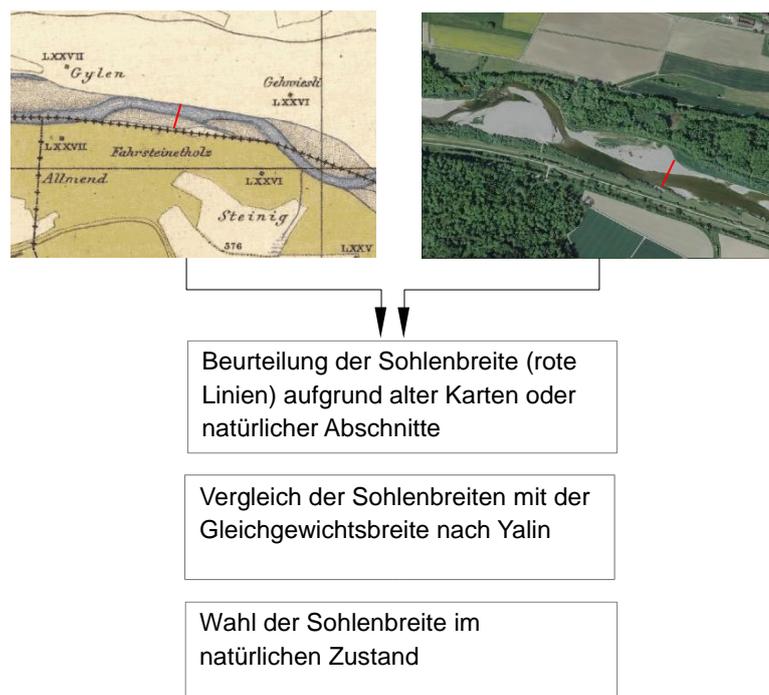


Abb. 3 Schema zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite

*Natürlich als Zielgrösse*

Bei dem oben beschriebenen Verfahren wird davon ausgegangen, dass für den Raumbedarf die Sohlenbreite in einem natürlichen, den heutigen Gegebenheiten entsprechenden Zustand, massgebend ist. Bei diesem Zustand handelt es sich nicht um einen anthropogen unbeeinflussten

<sup>5</sup> Requena, P., (2008), Seitenerosion in kiesführenden Flüssen, Mitteilung Nr. 210 der Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie der ETH Zürich

Zustand. Vielmehr wird angenommen, dass harte Randbedingungen, wie zum Beispiel Stauanlagen, welche einen Einfluss auf das Abflussregime haben, bei der Bestimmung des Raumbedarfs mitberücksichtigt werden müssen. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Geschiebeführung so bewirtschaftet wird, dass sich ein Flussabschnitt in einem Gleichgewichtszustand befindet. Ein Auflandungszustand wäre aus Sicht Hochwasserschutz mehrheitlich nicht akzeptabel. Bei der Beurteilung der natürlichen Sohlenbreite spielt also auch der Geschiebehalt eine wichtige Rolle.

### 5.5. Natürliche Uferbreite

Die natürliche Uferbreite wird aus der Abflusstiefe beim bettbildenden Abfluss ( $HQ_2/HQ_5$ ) und einer Böschungsneigung von 1:3 berechnet.

In der Natur variiert die Uferneigung je nach Gerinneform. Im vorliegenden Gutachten wurde der Einheitswert 1:3 angesetzt, weil damit die ermittelte natürliche Uferbreite mit der Berechnung der Breite „Minimalanforderung WBG“ und des Raumbedarfs nach Roulier übereinstimmt.

### 5.6. Gerinnebreite

Im vorliegenden Bericht wird der Begriff Gerinnebreite wie folgt definiert:

Gerinnebreite = Sohlenbreite + Ufer

Bei der natürlichen Gerinnebreite entspricht die Sohlenbreite in der Berechnung der natürlichen Sohlenbreite, die Uferbreiten werden mit 1:3 Böschungen angesetzt.

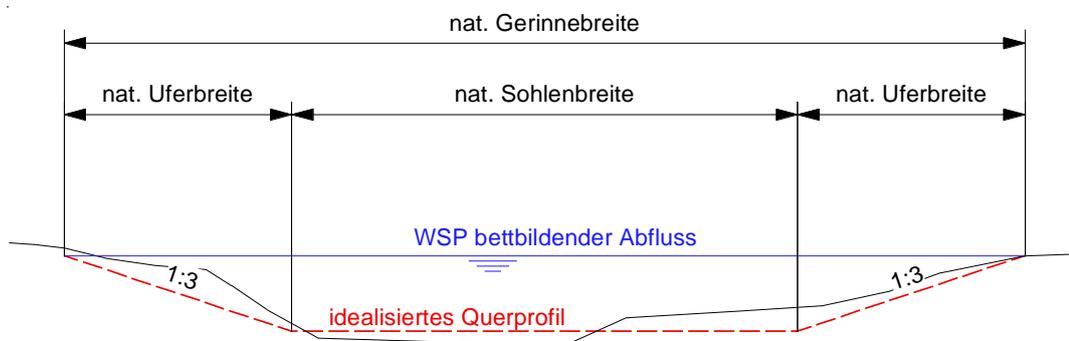


Abb. 4 Definition der natürlichen Gerinnebreite

### 5.7. Minimaler Gewässerraum

Der minimale Gewässerraum ist in der Gewässerschutzverordnung (GSchV Art. 41a, siehe Kap. 3.1) festgehalten.

Die Berechnung des minimalen Gewässerraums ist in Tabelle 3 dargestellt. Ausserhalb von Schutzgebieten gibt es in der GSchV keinen minimal vorgegebenen Gewässerraum bei Sohlenbreiten > 15 m. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde zusammen mit dem AWEL definiert, dass in diesem Fall der minimale Gewässerraum gleich wie in Schutzgebieten berechnet wird.

Tabelle 3 Berechnung des minimalen Gewässerraums

	natürliche Sohlenbreite (SB)	minimaler Gewässerraum	Grundlage
Innerhalb von Schutzgebieten	weniger als 1 m	11 m	GSchV
	1 bis 5 m	$6 \times SB + 5 \text{ m}$	
	<b>grösser als 5 m</b>	<b><math>SB + 30 \text{ m}</math></b>	
ausserhalb von Schutzgebieten	weniger als 2 m	11 m	
	2 bis 15 m	$2.5 \times SB + 7 \text{ m}$	
	<b>grösser als 15 m</b>	<b><math>SB + 30 \text{ m}</math></b>	Definition AWEL

### 5.8. Breite zur Erfüllung der minimalen Anforderung nach Wasserbaugesetz Art.4

#### Definition

Die Breite zur Erfüllung der minimalen Anforderungen nach Wasserbaugesetz Art.4 (WBG [3]) wird bei der Subventionierung von Wasserprojekten angewendet. Sie ermöglicht die Grundsubvention durch den Bund von 35%.

Gemäss Art. 4 WBG müssen Gewässer und Gewässerraum so gestaltet sein, dass:

- sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können
- die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben
- eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann

#### Berechnung

Um die minimalen Anforderungen nach WBG Art.4<sup>6</sup> bei Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite<sup>7</sup> von über 15 m zu erfüllen, müssen folgende Breiten eingehalten werden:

**min. Breite (WBG) = nat. Sohlenbreite + amphib. Bereich + min. Uferbereichsbreite**

natürliche Sohlenbreite: Herleitung aus naturnahen Referenzstrecken, historischen Quellen und regimetheoretischen Ansätzen

amphibischer Bereich: Breite der Ufer (zwei pro Gerinne) mit einer Neigung von 1:3, als Uferhöhe wird die Fliesstiefe beim bettbildendem Abfluss (HQ<sub>2</sub>-HQ<sub>5</sub>) angesetzt

min. Uferbereichsbreite: 2 x 20 m

#### Link zum Raumbedarf nach Roulier

Im System Raumbedarf nach Roulier (Kapitel 5.9.1) entspricht die minimale Anforderung nach WBG Art.4 der vollen Erfüllung der folgenden Habitate bzw. Zonen:

- aquatischer Raum
- amphibischer Raum
- terrestrische Längsvernetzung
- Pufferstreifen

<sup>6</sup> Berechnung gemäss BAFU in Anlehnung an Art.4 WBG

<sup>7</sup> Falls die natürliche Sohlenbreite kleiner als 15 m ist, so stellt der minimale Gewässerraum nach GSchV Art. 41a die Minimalanforderung dar.

## 5.9. Natürlicher Raumbedarf / erhöhter Gewässerraum

### *Natürlicher Raumbedarf*

Der natürliche Raumbedarf ist jener Raum, welcher dem Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand ohne anthropogene Einflüsse morphologisch und ökologisch zur Verfügung stehen würde. Die Grösse des natürlichen Raumbedarfs ist eine wichtige Grösse zur späteren Definition des Gewässerraumes.

### *Methodik*

In Absprache mit dem Auftraggeber wurde entschieden, ein von Christian Roulier und Grégory Paccaud (Service conseil Zones alluviales) entwickeltes Verfahren zur Ermittlung des Raumbedarfs zu verwenden [5]. Für dieses Vorgehen spricht, dass das BAFU in Zukunft dieses Werkzeug unterstützen wird und auch die Bewertung von Projekten auf Basis des Verfahrens von Roulier erfolgen wird.

### 5.9.1. Natürlicher Raumbedarf nach Roulier

### *Ermittlung des Raumbedarfs*

Das Verfahren von Roulier basiert darauf, dass zur Erfüllung der natürlichen Funktion eines Gewässers verschiedene Habitatszonen vorhanden sein müssen. Die Autoren unterscheiden zwischen bis zu sieben Zonen, die zur Erfüllung der natürlichen Funktionen beitragen. Jede Zone hat ihre eigene Gewichtung (Erfüllung in %). Die Gewichtung der Zonen ist abhängig vom Gewässertyp (gradlinig, verzweigt, schwach gewunden und stark gewunden, siehe Kap. 5.3). Die natürliche Sohlen- und Uferbreite (siehe Kap. 5.4 und 5.5) sind Referenzgrössen zur Definition der Breiten der Zonen und spielen darum im Verfahren eine zentrale Rolle.

Das Verfahren ermöglicht nicht nur den Raumbedarf (100 % Erfüllung der natürlichen Funktionen), sondern auch den Erfüllungsgrad eines beliebig breit gewählten Gewässerraumes zu ermitteln.

*Einteilung und Gewichtung der Habitate*

Je nach Gerinneform werden die einzelnen Habitate nach Roulier unterschiedlich gewichtet. In der Tabelle 4 sind alle Habitate sowie ihre Gewichtungen, bezogen auf die Gesamtbreite, zusammengestellt.

Tabelle 4 Beschreibung und Gewichtung der Habitate nach Roulier

Habitat / Zone	Beschreibung	Gewichtung nach Gerinneform		
		gerades Gerinne	verzweigt oder schwach gewundenes Gerinne	stark gewundenes Gerinne
<b>aquatischer Raum</b>	Gewässersohle	40%	20%	20%
<b>amphibischer Raum</b>	Uferzone	20%	10%	10%
<b>terrestrische Längsvernetzung</b>	Gehölz / Wald	20%	10%	10%
<b>Pufferzone</b>	Schutz vor Schadstoffeintrag	20%	10%	10%
<b>Pionierstandorte / typische terrestrische Strukturen</b>	terrestrische Standorte, welche regelmässig durch das Gewässer morphologisch umgestaltet werden	-	25%	20%
<b>um das Gewässer typische Lebensgemeinschaften</b>	Flora und Fauna, welche sich unmittelbar am Gewässer bildet und deren Existenz vom Bestehen des Gewässers mit seinen typischen terrestrischen Strukturen abhängt	-	25%	20%
<b>Überflutungsdynamik bzw. Schwemmland</b>	Flächen, welche schon bei einem kleineren Hochwasser (> HQ <sub>2</sub> ) überschwemmt werden können	-	-	10%
<b>Total</b>		100%	100%	100%

*Ermittlung des Raumbedarfs*

Der Raumbedarf resp. der Erfüllungsgrad eines beliebig breit gewählten Gewässerraumes kann so nach dem System von Roulier hergeleitet werden. Für jeden Abschnitt ergibt sich ein Diagramm (Abb. 5), welches den Erfüllungsgrad in Abhängigkeit zur Breite darstellt. Die maximale Breite (100% Erfüllung) bildet den natürlichen Raumbedarf. Steht einem Gewässer aufgrund anthropogener Einflüsse nicht 100% seiner natürlichen Breite zur Verfügung, so reduziert sich dessen Erfüllungsgrad. Im Beispiel von Abb. 5 benötigt die Thur eine Breite von 510 m für eine 100 %-ige Erfüllung ihrer natürlichen Funktionen. Stünde ihr nur 347 m zur Verfügung betrüge ihr Erfüllungsgrad nur noch 80%. Die zonenspezifische Berechnung der Breiten bzw. Erfüllungsgrade ist im Bericht von Roulier und Paccaud [5] detailliert beschrieben.

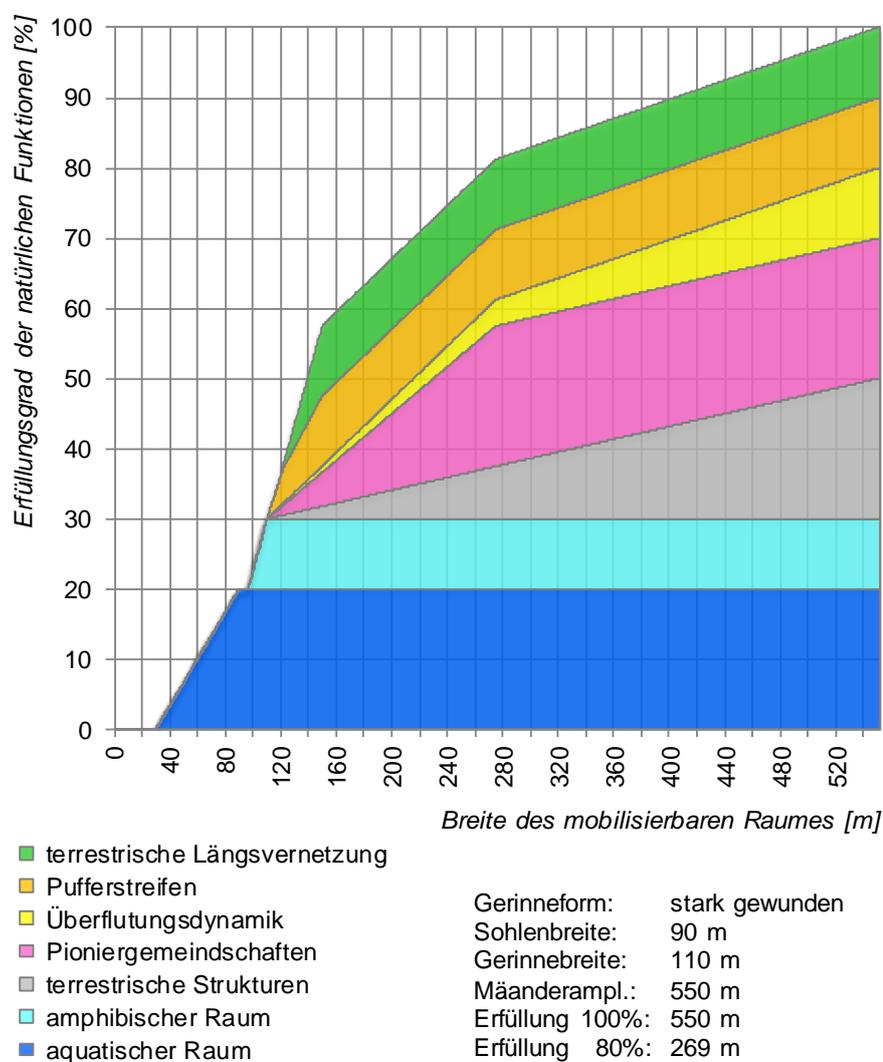


Abb. 5 Beispiel eines Diagramms nach Roulier, welches den Erfüllungsgrad eines Gewässerabschnittes (Thur Abschnitt 1) in Abhängigkeit zur Breite aufzeigt. Der Raumbedarf (100% Erfüllung) beträgt hier 510m.

*Umsetzung des  
Verfahrens Roulier*

Im Vorliegenden Gutachten wurden für jeden Gewässerabschnitt die Funktionendiagramme sowie die Breiten für 80, 90 und 100% Erfüllung ermittelt. Auf den Karten sind jeweils die Breiten von 80 und 100% Erfüllung dargestellt.

**5.9.2. Erhöhter Gewässerraum***Definition*

Das BAFU spricht bei einer Gewässerraumbreite, welche die ökologischen Funktionen (Biodiversität) fördern, von einem erhöhten Gewässerraum. Gemäss Empfehlungen des BAFU wird der erhöhte Gewässerraum (siehe Kapitel 3.1 und 3.2) mit dem Verfahren nach Roulier bestimmt.

Der erhöhte Gewässerraum ist eine Grösse, welche bei der Subventionierung von Wasserbauprojekten als Referenzgrösse genutzt wird, um zusätzliche Beiträge zu beantragen. Unter dem erhöhten Gewässerraum versteht das BAFU jenen Raum oder Mehrwert, welcher die Minimalanforderung nach WBG Art.4 übertrifft (siehe Kapitel 5.8). Der erhöhte Gewässerraum ist somit keine fixe Grösse.

*Anwendung*

Der natürliche Raumbedarf ist eine wichtige Grundlage zur Definition des erhöhten Gewässerraumes. Bei Wasserbauprojekten muss der erhöhte Gewässerraum von Fall zu Fall gutachterlich ermittelt werden.

In der vorliegenden Studie wird nur der natürliche Raumbedarf mit den verschiedenen Erfüllungsgraden und nicht der erhöhte Gewässerraum hergeleitet. Die Ermittlung bzw. der Nachweis eines erhöhten Gewässerraums ist im Zusammenhang mit der Bewertung von Wasserbauprojekten notwendig.

**5.10. Pendelbandbreite**

Die Pendelbandbreite beträgt gemäss Roulier 5-mal die natürliche Sohlenbreite. Diese Definition entspricht auch dem Faltblatt "Raum den Fliessgewässern" [10], wo von einer Pendelbandbreite von 5- bis 6-mal die natürliche Sohlenbreite ausgegangen wird.

Im vorliegenden Gutachten wurde die Pendelbandbreite mit 5-mal der natürlichen Sohlenbreite berechnet. Die Pendelbandbreite wurde in allen Abschnitten berechnet und dargestellt. Es ist jedoch zu beachten, dass in gewissen Abschnitten eine Pendelbewegung aufgrund einengender Talflanken nur beschränkt bzw. in geologischen Zeiträumen möglich ist (z.B. bei Talmäandern).

### 5.11. Hochwasserschutzbreite

#### *Anforderungen der GSchV an den Hochwasserschutz*

Laut der GSchV Art. 41a Abs. 3 soll der Raumbedarf erhöht werden, falls zur Abfuhr von Hochwasserereignissen grössere Breiten erforderlich sind. In dicht überbauten Gebieten kann gemäss GSchV Art. 41a Abs. 4 die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit dann noch der Schutz vor Hochwasser gewährleistet werden kann. Die für die sichere Abfuhr von Hochwasserereignissen erforderliche Gerinnebreite ist in beiden genannten Fällen eine zentrale Grösse.

#### *Möglichkeiten des Hochwasserschutzes*

Der Hochwasserschutz kann i.A. mit verschiedenen Massnahmen (Ufererhöhungen, Gewässerverbreiterung, Sohlenabsenkung, Hochwasserrückhalt) sichergestellt werden. Bei Hochwasserschutzprojekten wird die auszuführende Lösung in der Regel nach einem Variantenvergleich unter Berücksichtigung verschiedener Beurteilungskriterien (Kosten-Nutzen-Analyse, Wirksamkeit, Vereinbarkeit mit äusseren Randbedingungen, Revitalisierungspotential) gewählt. Auf Grundlage der Beurteilung wird für den Hochwasserschutz gegebenenfalls auf eine Verbreiterung des Gewässers verzichtet.

#### *Hydraulische Mindestbreite*

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens können diese umfangreichen, projektbezogenen Abklärungen nicht durchgeführt werden. Stattdessen wird eine theoretische Breite zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes (HWS-Breite) bestimmt. Diese HWS-Breite ist eine Indikatorgrösse und dient:

- dem Erkennen allfällig zu vergrössernder Gerinnebreiten gemäss GSchV Art. 41a Abs. 3 und
- der Information über eine in dicht überbauten Gebieten (GSchV Art. 41a Abs. 4) mindestens zu erreichende Gerinnebreite.

Bei einer Verbreiterung des Gerinnes auf die HWS-Breite kann der Hochwasserschutz inkl. Freibord, unter Annahme der heutigen topographischen Verhältnisse (mit den vorhandenen Dämmen), gewährleistet werden.

*Vorgehen*

Die HWS-Breite wird im vorliegenden Gutachten folgendermassen definiert:

Das Gewässer ist breit genug, um mit der heutigen Gewässertiefe und dem Längsgefälle unter Normalabflussbedingungen ein Hochwasser mit einem ausreichenden Freibord (gemäss Freibordpapier des Kantons Zürich) abzuführen.

Das Gewässerprofil wird vereinfachend als Regelprofil mit beidseitigen Böschungsneigungen von 1:2 betrachtet. Allfällige Unterhaltswege werden bei den Breiten nicht dazugerechnet (vgl. Abb. 6).

Die HWS-Breite wird unabhängig von tatsächlich vorhandenen Schutzdefiziten und Gefährdungsbildern der Gefahrenkarte ermittelt. Der Einfluss von allenfalls problematischen Brücken, Durchlässen u.ä. wird nicht berücksichtigt.

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die hydraulisch erforderlichen Breiten für das  $HQ_{100}$  und für das  $HQ_{300}$  berechnet. Die Hochwasserabflüsse werden aus den Technischen Berichten der Gefahrenkarten übernommen. Wo diese noch nicht vorliegen, wird auf hydrologische Studien oder Daten der Messstationen zugegriffen.

Die heutige Gewässertiefe (minimale Uferhöhe – mittlere Sohlenlage) und das Längsgefälle werden den Längsprofilen resp. Querprofilen aktueller Vermessungsdaten entnommen. Heutige gewässernahe Dämme werden berücksichtigt.

Bei der hydraulischen Berechnung wird nur der Rechteckquerschnitt über der Sohle als abflusswirksam angesetzt. Es wird damit, dem sich möglicherweise auf dem Ufer einstellenden Bewuchs Rechnung getragen, der den Abflussquerschnitt reduziert und als Rauheitselement wirkt<sup>8</sup>. Die Sohlenrauheit wird anhand des Sohlenmaterials über  $k_{st} = 23.5 / d_{90}^{1/6}$  abgeschätzt.

---

<sup>8</sup> Einfluss der Vegetation im Gerinne bei extremen Abflussmengen, Martin Jäggi und Pius Kuster, VAW, Ursachenanalyse HU87, BWW Nr. 4

Das einzuhaltende Freibord liegt zwischen 0.5 m bis 1.5 m („Freibord im Kanton Zürich“, AWEL, 15. Okt. 2014) und wird anhand der Fließgeschwindigkeit und Fliesstiefe ermittelt. Es wird kein Term für die Unsicherheiten der Sohlenlage berücksichtigt.

Anhand der Berechnungsergebnisse wird gutachterlich pro Abschnitt für das HQ<sub>100</sub> und das HQ<sub>300</sub> ein Wert festgelegt.

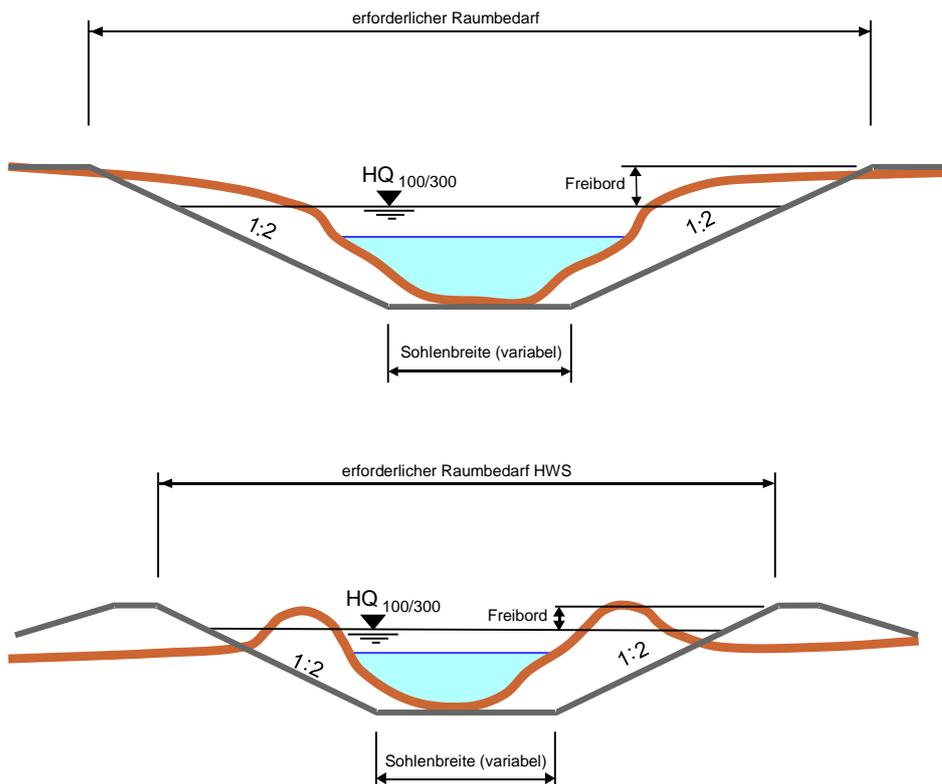


Abb. 6 Regelprofil für die Abschätzung der erforderlichen HWS-Breite<sup>9</sup> ohne Damm (oben) resp. mit Damm (unten)

<sup>9</sup> aus: Umsetzungsprogramm Gewässerschutzgesetz im Kanton Zürich, Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet, Struktur und Inhalte der Arbeitshilfe («Werkzeugkasten»), Vernehmlassungsdokument, Zürich, 05.12.2014, angepasst von HZP (ohne Unterhaltswege)

---

Annahmen:

- Sicherstellung des Hochwasserschutzes nur mit einer Verbreiterung
- Vorhandene Schutzbauwerke (z.B. HRB, Dämme, etc.) werden berücksichtigt.
- Die hydraulische Mindestbreite wird unabhängig von tatsächlich vorhanden Schutzdefiziten und Gefährdungsbildern der Gefahrenkarte ermittelt.
- Brücken, Durchlässe u.a. Kunstbauwerke werden nicht berücksichtigt.
- Ein einzuhaltendes Freibord von 0.5 bis 1.5 m, gemäss aktueller Praxis des Kantons Zürich („Freibord im Kanton Zürich“, AWEL, 15. Okt. 2014), wird berücksichtigt.

## 5.12. Produkte

Für jedes untersuchte Gewässer wurde jeweils ein eigenes Dossier erstellt. Nach dem allgemeinen Beschrieb zum Gutachten (Kap. 1 bis 5) folgt der gewässerspezifische Beschrieb der Resultate.

### *Faktenblätter*

Die Ergebnisse der Auswertung sind in Form von Faktenblätter in Kapitel 6 beschrieben.

### *Karte Resultate*

Eine Auswahl der Resultate ist auf Karten mit Massstab 1:5'000 dargestellt. Sie enthalten folgende Angaben:

*auf Karte eingezeichnet:*

- *natürliche Sohlenbreite*
- *minimaler Gewässerraum (nach Schlüsselkurve)*
- *Breite Mindestanforderung WBG Art. 4*
- *Pendelbandbreite (5 x natürliche Sohlenbreite)*
- *Mobilitätsraum bei Roulier bei 80 und 100% Erfüllung*
- *Grundwasserschutzzonen Fruchtfolgeflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete*
- *Raumbedarf möglicher Revitalisierungsprojekte*

*in Tabellenform:*

- *Abschnittsdefinition*
- *natürliche Sohlenbreite*
- *minimaler Gewässerraum (nach Schlüsselkurve)*
- *Breite Mindestanforderung WBG Art. 4*
- *Pendelbandbreite*
- *Breiten Mobilitätsraum bei Roulier bei 80, 90 und 100% Erfüllung*
- *mindestbreite GWR Hochwasserschutz (HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>300</sub>)*

### *Grundlagenkarte historischer Gewässerverlauf*

Für jedes Gewässer wurden Grundlagenkarten mit Massstab 1:25'000 erstellt. Nach Grundlage von alten Karten sind darauf historische Gewässerverläufe eingezeichnet.

### 5.13. Anwendung der verschiedenen Breiten bei der Gewässerraumfestlegung

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden zahlreiche Breiten ermittelt die im nächsten Schritt als Grundlage zur Definition des Gewässerraums dienen. Dieses Kapitel beschreibt den Anwendungsbereich und die Aussagekraft der verschiedenen Breiten für die Gewässerraumfestlegung.

*Natürliche Sohlen- und Gerinnebreite*

Aus der natürlichen Sohlen- und Gerinnebreite leiten sich, mit Ausnahme der Hochwasserschutzbreite, alle relevanten Grössen (minimaler GWR, Breite WBG Art. 4, Pendelbandbreite, usw.) zur Festlegung des Gewässerraumes ab. Die Sohlen- und Gerinnebreite selbst stellen jedoch keine Zielgrössen im Hinblick auf die Gewässerraumausscheidung dar.

*Minimaler Gewässerraum nach GschV*

Der minimale Gewässerraum nach Gewässerschutzgesetz Art. 36a und Gewässerschutzverordnung Art. 41a definiert die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgrösse des Gewässerraumes. Diese Breite muss bei der Gewässerraumfestlegung als Mindestmass eingehalten werden. In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

*Breite Minimalanforderung WBG Art. 4*

Die Breite gemäss der Minimalanforderung nach Wasserbaugesetz (WBG) Art. 4 ist eine Grösse, welche gemäss Aussage des BAFU (P. Dändliker) vom 27. Mai 2015 bei der Subventionierung von Flussbauprojekten relevant ist. Sie definiert den Raum, der einem Fluss zur Verfügung gestellt werden muss, um bei Wasserbauprojekten die 35% Grundsubventionen vom Bund beantragen zu können. Bei Abschnitten mit einem Hochwasserschutzdefizit sollte darum die Minimalanforderung nach WBG, wenn immer möglich, als Mindestgrösse für den Gewässerraum eingehalten werden. Auch ohne vorgesehene Wasserbauprojekte bildet diese Breite aber eine wichtige Mindestzielgrösse. Sie sichert dem Gewässer in der Regel den Raum zur Erfüllung seiner wichtigsten natürlichen Funktionen und auch genügend Platz für den Hochwasserschutz.

*Raumbedarf nach Roulier*

Die Breite des Raumbedarfs zur Erfüllung der natürlichen Funktionen wurde im vorliegenden Gutachten mit dem System nach Roulier ermittelt. Diese Breite definiert den Raum, welcher ein Gewässer braucht, um seine natürlichen Funktionen<sup>10</sup> zu erfüllen. Die volle Breite des Raumbedarfs nach Roulier kann als ökologisches Optimum betrachtet werden.

---

<sup>10</sup> Nach dem System Roulier entspricht der volle Raumbedarf einer 100% Erfüllung der natürlichen Funktionen

*Erhöhter Gewässerraum* Der erhöhte Gewässerraum ist wie die Minimalanforderung nach WBG eine Grösse, welche bei der Finanzierung von Wasserbauprojekten von Bedeutung ist. Wird der erhöhte Gewässerraum erreicht, so erhöht sich bei Projekten der Beitrag durch den Bund zusätzlich zur Grundsubvention (35%) um weitere 25%. Unter dem erhöhten Gewässerraum versteht sich der Mehrwert, welcher die Minimalanforderung nach WBG Art. 4 übertrifft. In Gewässerraumbreite ausgedrückt heisst dies, dass alles was breiter ist als die Breite gemäss der Minimalanforderung nach WBG Art. 4 zum erhöhten Gewässerraum gehört. Die notwendige Grösse des Mehrwertes ist nicht definiert, sondern wird von Projekt zu Projekt vom Bund geprüft und entschieden. In der Regel liegt der erhöhte Gewässerraum zwischen dem Raumbedarf<sup>11</sup> nach Roulier und der Minimalanforderung nach WBG. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht alleine die Grösse des Gewässerraums, sondern auch die Qualität des zur Verfügung gestellten Platzes für die Anrechenbarkeit wichtig ist. Vom Fluss morphologisch nutzbare Flächen werden z.B. viel höher bewertet als befestigtes Schwemmland. Für ein Wasserbauprojekt bedeutet dies, dass für den Gewässerraum wenn immer möglich eine Breite grösser als die Minimalanforderung nach WBG Art. 4 angestrebt werden sollte. Dies würde sich bei der Finanzierung von Projekten bezahlt machen.

*Pendelbandbreite* Die Pendelbandbreite ist eine klar definierte Grösse, welche bei Wasserbauprojekten einen weiteren Subventionszuschlag ermöglicht. Sobald die Pendelbandbreite erreicht und als Gewässerraum gesichert wird, erhöht sich die Bundessubvention fürs Projekt um weitere 10%. Die Pendelbandbreite ist im dicht genutzten Mittelland aber oft nur schwer zu erreichen. Bei natürlicherweise mäandrierenden oder breit verzweigten Gewässern liegt sie in der Regel nahe dem Raumbedarf nach Roulier und somit am erhöhten Gewässerraum. Hier lohnt es sich, mit der Gewässerraumausscheidung das Erreichen der Pendelbandbreite zu prüfen. Bei eingeschnittenen Gewässerläufen ist das Umsetzen der Pendelbandbreite nicht sinnvoll.

*Hochwasserschutzbreite* Die Hochwasserschutzbreiten geben an, welche Gerinnebreiten auf Basis der heutigen Gerinnetiefe gebraucht würden, um ein Hochwasser (inkl. Freibord) abführen zu können. Sie liefert einen wichtigen Anhaltspunkt, welcher Gewässerraum nötig ist, um ein Hochwasser schadlos abführen zu können. Bei einer Reduktion des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet gibt die Hochwasserschutzbreite an, wie stark der Gewässerraum je nach Schutzziel reduziert werden darf. Die Breiten bieten nur Aussagen zum Hochwasserschutz und nicht zur Ökologie.

---

<sup>11</sup> Zu beachten ist: Bei geraden Gerinnen entspricht der Raumbedarf der minimalen Anforderung nach WBG.

## **6. Resultate Sihl**

## 6.1. Charakteristiken gesamter Untersuchungsperimeter

### *Flusslauf*

Nach dem Ausfluss aus dem Sihlsee (SZ) fliesst die Sihl nordwärts durch das schmale Sihltal bis in die Stadt Zürich. Von Hütten (km 35.8) bis Hirzel (km 25.6) bildet sie die Grenze zum Kanton Zug. Hier zeigt sich der Fluss in naturbelassenem Zustand. Eingeschnitten im Sihltal fliesst er weiter nordwärts vorbei an Sihlbrugg (km 23.2), Morschwand (km 18.2) und der Station Sihlwald (km 15.9). Bei Gattikon (km 13.5) wird das Sihltal breiter. Jetzt in deutlich urbanerem Gebiet durchfliesst sie Langnau am Albis (km 13.0), Adliswil (km 9.7) und Leimbach (km 7.1). Bei Zürich-Enge (km 3.6) erreicht die Sihl das Limmattal, wo sie über den von ihr geschaffenen Schuttkegel durch die Stadt Zürich fliesst. Nach der Unterquerung des Zürcher Hauptbahnhofes (km 0.5) mündet die Sihl schliesslich in die aus dem Zürichsee fliessende Limmat.

### *Einzugsgebiet*

Die Sihl hat nach Ausfluss aus dem Sihlsee beim Erreichen der Zürcher Kantonsgrenze (km 37.2) bereits ein Einzugsgebiet von 256 km<sup>2</sup>. Der Geschiebetransport wird durch den Sihlsee unterbunden. Auch im Naturzustand wurde jedoch nur wenig Geschiebe durch die moorartige Flachstrecke bei Willerzell-Euthal transportiert. Kurz vor der Zürcher Kantonsgrenze führt die Alp als einziger grösserer Zufluss auch die einzige nennenswerte Geschiebemenge zu. Insgesamt reichen die Einträge zwischen Sihlsee und Limmattal jedoch nicht aus, um die Transportkapazität des Flusses zu sättigen. Das schmale Sihltal bringt nur eine geringe Vergrösserung des Einzugsgebietes, das bei der Mündung in die Limmat insgesamt 344 km<sup>2</sup> beträgt.

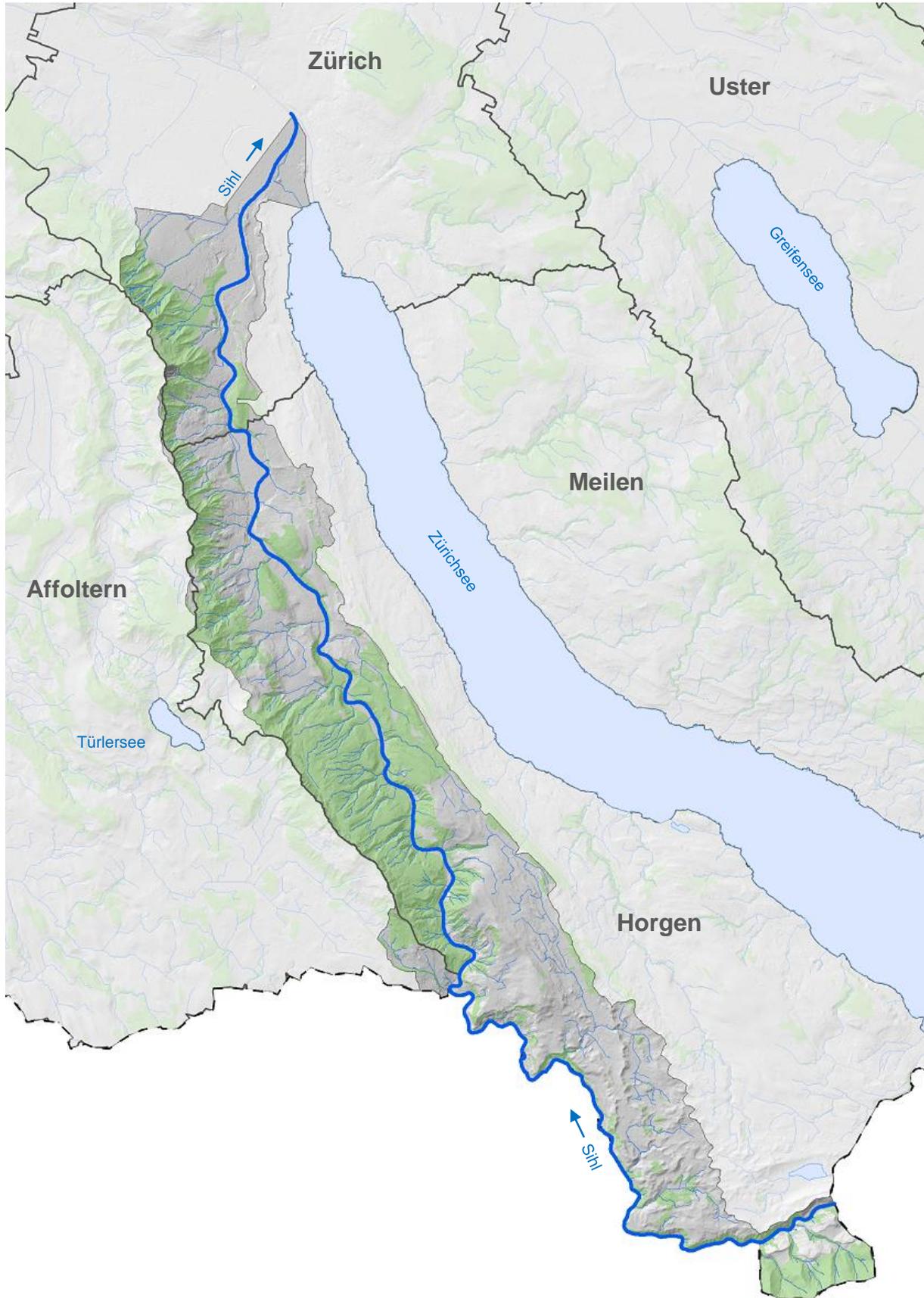


Abb. 7 Übersicht Teileinzugsgebiet der Sihl im Kanton ZH

**Abschnittunterteilung**

Zur Bestimmung des Raumbedarfs wurde die Sihl in vier Abschnitte unterteilt. Nachfolgend werden diese detailliert beschrieben. Nach einer Übersicht zur Abschnittsdefinition und der dafür verwendeten Parametern (Tabelle 5, Abb. 9, Abb. 10, Abb. 11) werden die Abschnitte einzeln vorgestellt sowie die Herleitung der natürlichen Sohlenbreite und des Raumbedarfs beschrieben.

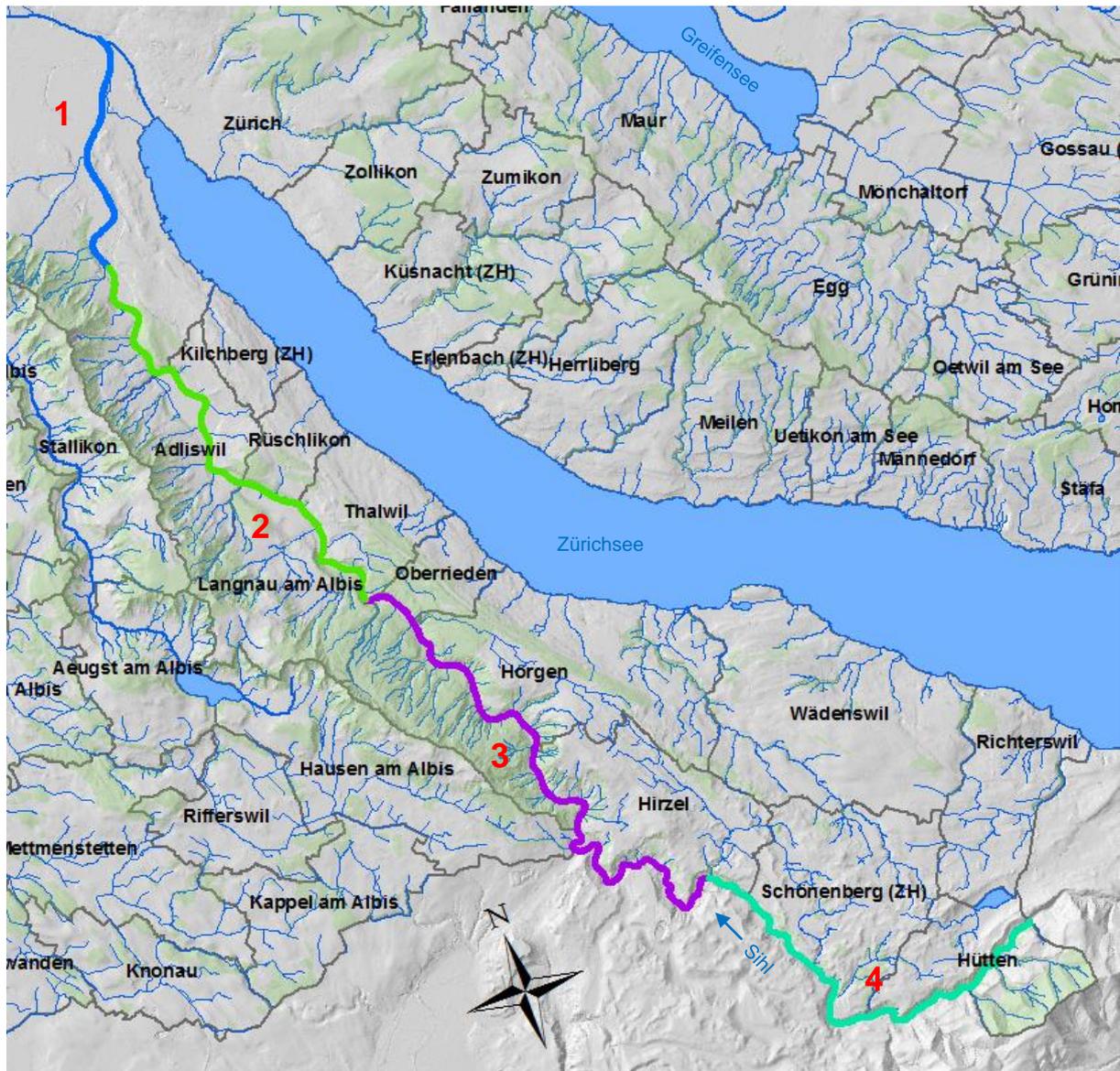


Abb. 8 Übersicht über die gewählten Abschnitte an der Sihl (rot nummeriert)

Tabelle 5 Charakteristiken Abschnitte

		Sihl			
Abschnittsdefinition	Abschnittsnummer	1	2	3	4
	GEWISS km	0.0 - 5.1	5.1 - 15.0	15.0 - 27.8	27.8 - 37.2
	Länge [km]	5.1	9.9	12.8	9.4
heutiger Flusslauf	Brutogefälle [m/m]	0.0040	0.0050	0.0080	0.0160
	mittleres Netogefälle [m/m]	0.0027	0.0039	keine Vermessungsgrundlagen	
	Sohlenbreite [m] (nach Ökomorph. Stufe F)	25 - 50	20 - 40	25 - 35	18 - 28
	mittlere Gerinnetiefe [m]	4.8	4.7	keine Vermessungsgrundlagen	
Hydrologie	Einzugsgebiet [km <sup>2</sup> ]	344	335	313	281
	HQ2 [m <sup>3</sup> /s]	119	119	119	110
	HQ5 [m <sup>3</sup> /s]	<b>165</b>	<b>165</b>	<b>165</b>	<b>160</b>
	HQ100 [m <sup>3</sup> /s]	360	330	330	330
	HQ300 [m <sup>3</sup> /s]	450	360	360	360
GWR aus Sicht HWS	Breite [m] bei HQ100	49	49	keine Vermessungsgrundlagen	
	Breite [m] bei HQ300	54	54		
Gerinneform	natürliche Gerinneform	alternierende Bänke	alternierende Bänke	alternierende Bänke	alternierende Bänke
	Einteilung Gerinneform nach System Roulier	gerades Gerinne	gerades Gerinne	gerades Gerinne	gerades Gerinne
Regime-theorie	Gleichgewichtsbreite [m] (nach Yalin)	38	35	-	-
	Grenzbreite [m] (nach Ashmore)	65	60	-	-
gewählte natürliche Breiten	ausgewählte Grundlagen zur Breitenbestimmung	alte Karten Berechnungen IST-Zustand	alte Karten Berechnungen IST-Zustand	alte Karten IST-Zustand	IST-Zustand
	Sohlenbreite [m]	<b>40</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>25</b>
	Gerinnebreite [m] (Sohle + Ufer)	<b>50</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>35</b>
	Mäanderamplitude [m]	-	-	-	-
GSchG	Minimaler GWR [m] (Biodiversitätskurve BAFU)	70	65	65	55
	Pendelbandbreite [m] (5 x nat. Sohlebreite)	200	175	175	125
WBG	Breite [m] gemäss Mindestanforderung Wasserbaugesetz Art. 4	90	85	85	75
Erfüllung natürliche Funktionen (Roulier)	Breite Raumbedarf [m] bei 80 % Erfüllung	71	66	66	56
	Breite Raumbedarf [m] bei 90 % Erfüllung	81	76	76	66
	Breite Raumbedarf [m] bei 100 % Erfüllung	90	85	85	75

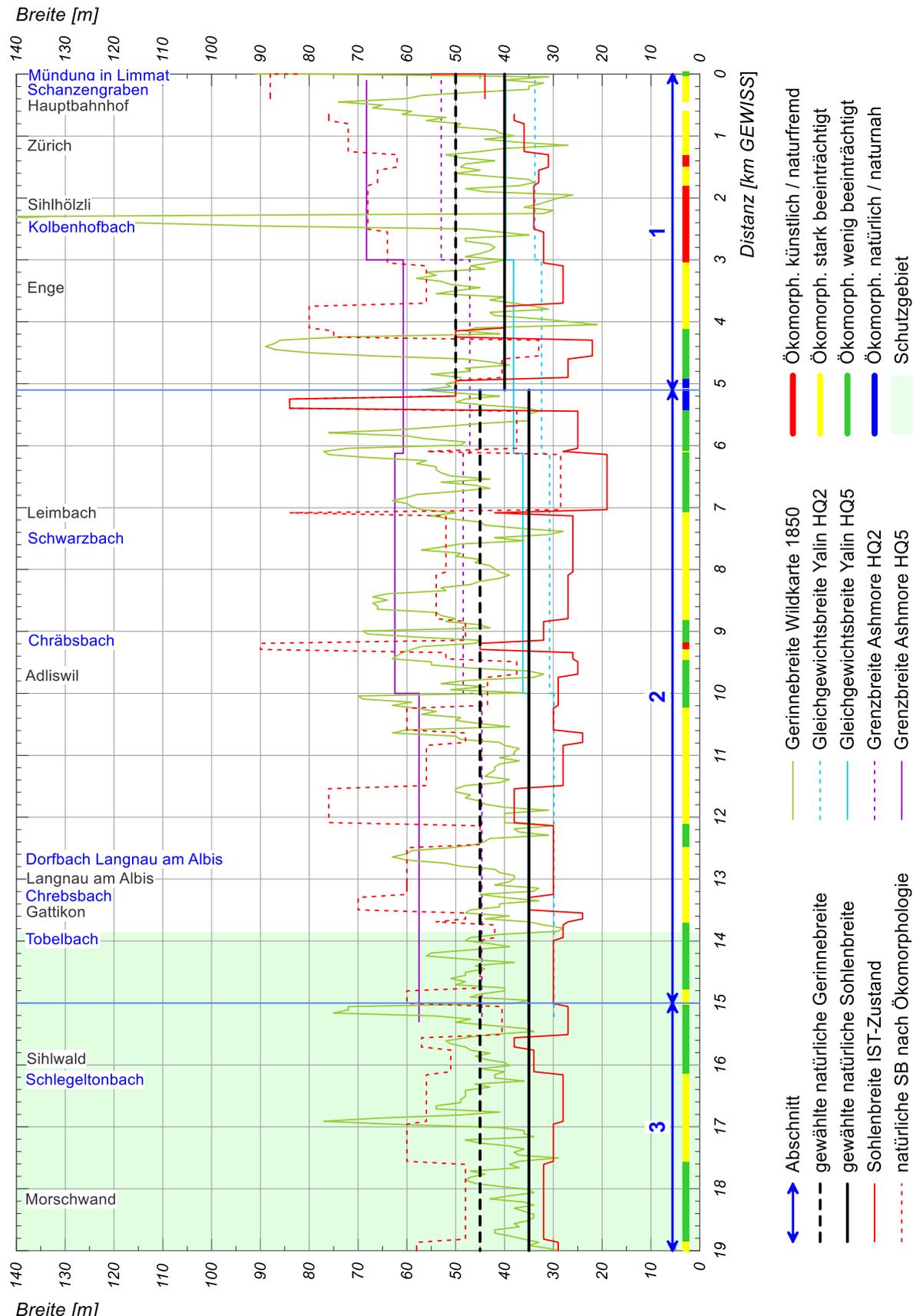


Abb. 9 natürliche Breite der Sihl km GEWISS 0.0 – 19.0

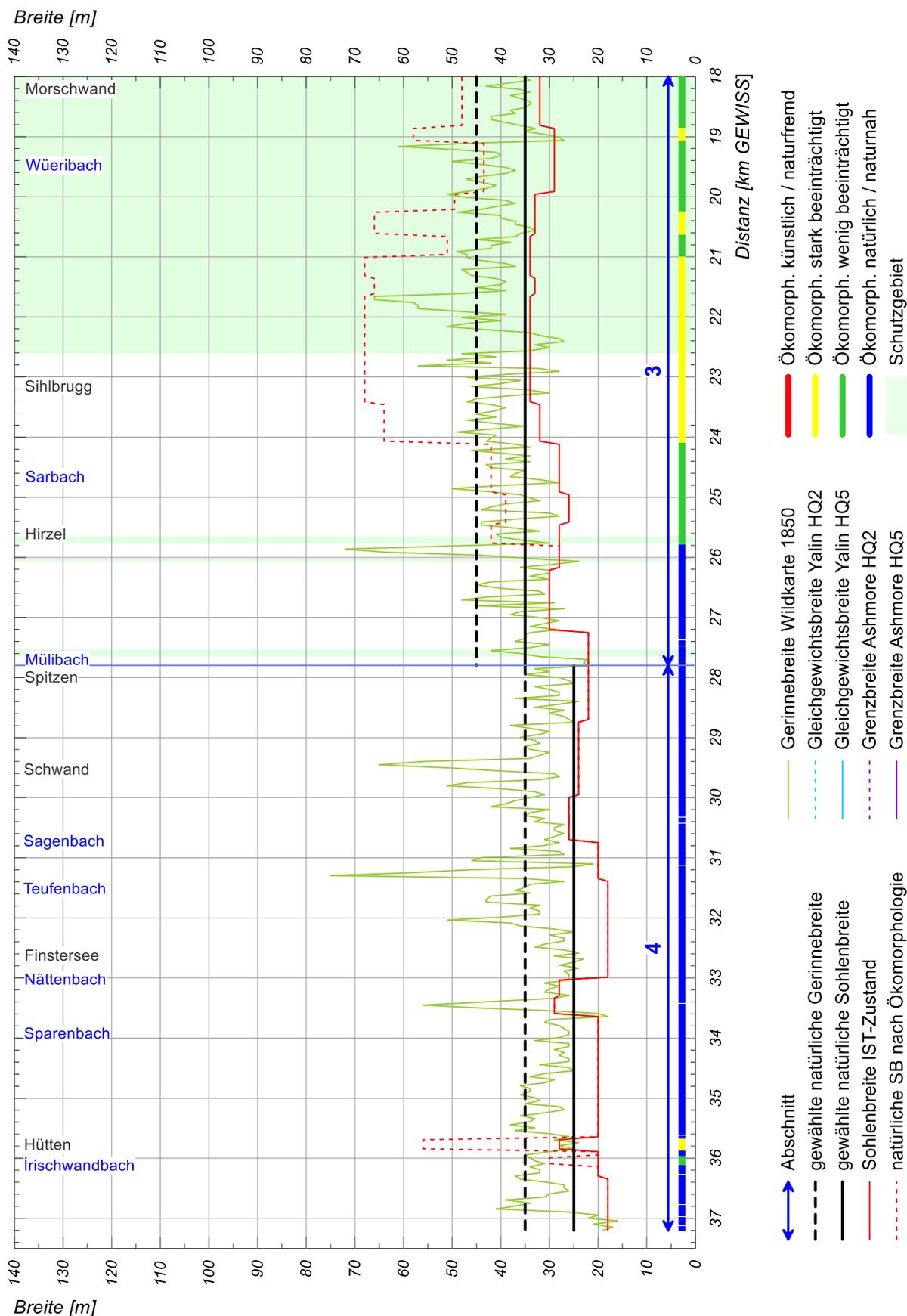


Abb. 10 natürliche Breite der Sihl km GEWISS 18.0 – 37.2

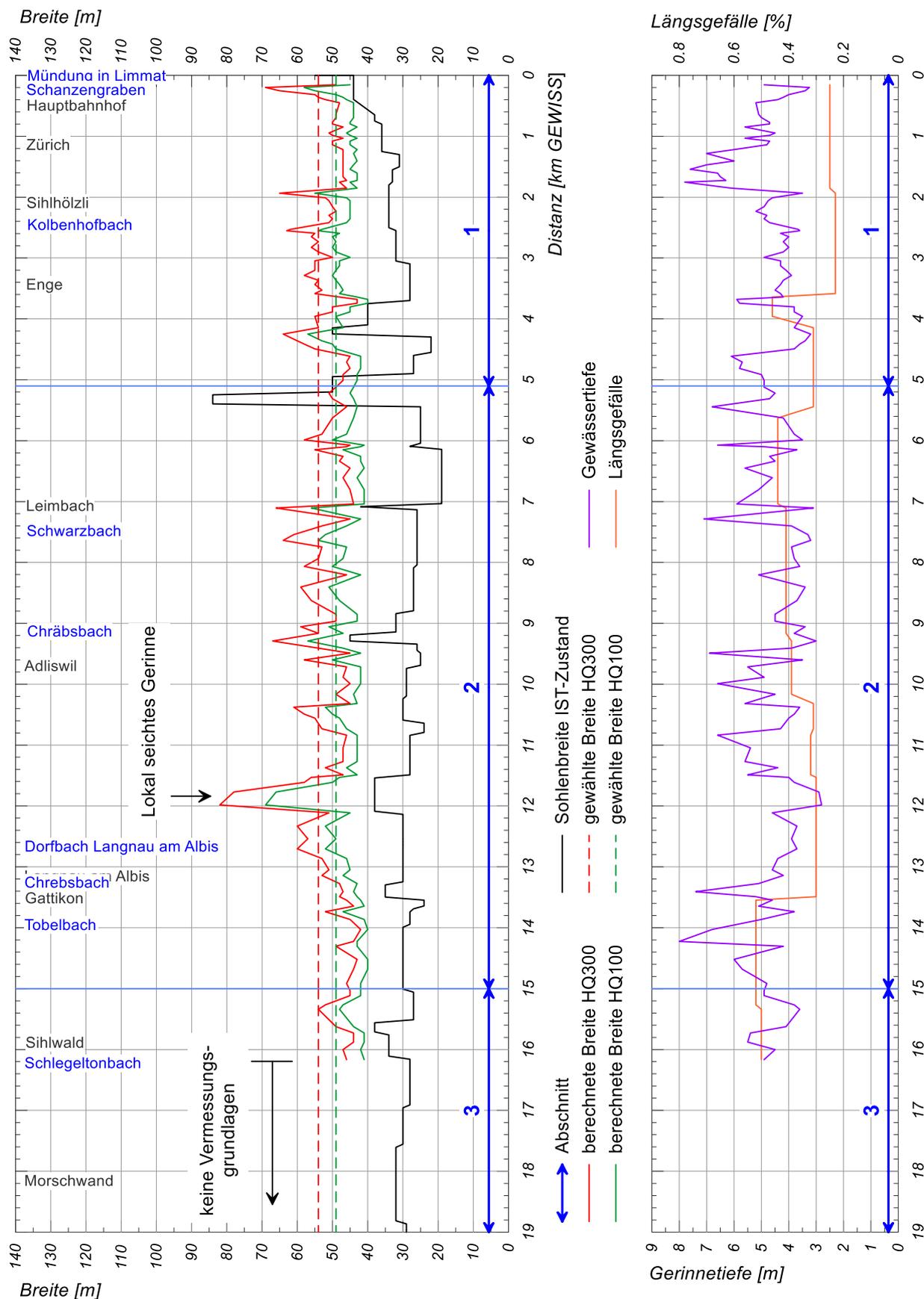


Abb. 11 HWS-Breite der Sihl km GEWISS 0.0 – 19.0

Plausibilisierung  
Gerinneform in  
Yalin - Da-Silva –  
Diagramm

Im vorliegenden Gutachten wurden die natürlichen Gerinneformen abschnittsweise aufgrund von naturnahen Referenzstrecken, historischen Dokumenten und morphologischen Gegebenheiten hergeleitet. (siehe Kapitel 6.2 - 6.5)

Zur Plausibilisierung der gewählten Gerinneformen wurden die Abschnitte zusätzlich in einem sogenannten Yalin – da Silva – Diagramm<sup>12</sup> dargestellt. Das Diagramm zeigt, welche Morphologie sich als Funktion der Verhältnisse von Abflusstiefe zu Korndurchmesser resp. Bettbreite zu Abflusstiefe einstellen wird. Bei der Gerinnebreite und der Gerinnetiefe wurden jeweils die natürlichen hergeleiteten Grössen eingesetzt. Die dargestellten Übergänge zwischen den Gerinneformen sind fließend und können nicht scharf abgegrenzt werden.

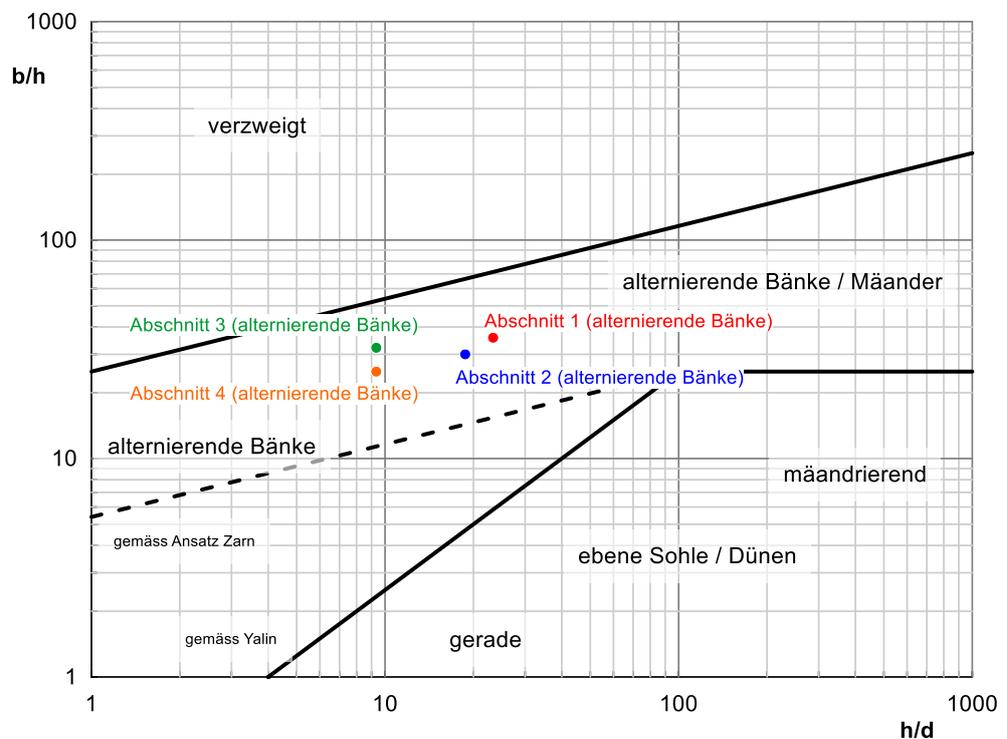


Abb. 12 Einordnung der Abschnitte an der Sihl im Yalin - Da-Silva – Diagramm. Bei  $b$  (Gerinnebreite) und  $h$  (Gerinnetiefe) wurden jeweils die hergeleiteten natürlichen Grössen eingesetzt. In Klammer sind die gewählten natürlichen Gerinneformen angegeben.

<sup>12</sup> da Silva, A.M.A.F., Alternate bars and related alluvial processes, Queen's University, Kingston, 1991

## 6.2. Abschnitt 1 (GEWISS km 0.0 – 5.1)

Der Abschnitt 1 erstreckt sich von der Mündung in die Limmat durch städtisches Gebiet hinauf bis zur Allmend (km 5.1) unterhalb Leimbach. Die Sihl verläuft hier auf ihrem Schuttkegel, welcher die Limmat an die nördliche Talflanke gedrängt hat. Der Schuttkegel hat ein Gefälle von ca. 0.4 %. Er weist darauf hin, dass im Naturzustand die verhältnismässig geschiebearme Sihl im Abschnitt 1 auflandete. Durch die Geschiebearmut dürfte sich das Gerinne der Sihl auf dem Schuttkegel trotz der grosszügigen Platzverhältnisse kaum verzweigt haben. Dies zeigen ebenfalls die historischen Karten an obschon auf diesen auch stets ein anthropogener Einfluss sichtbar ist (Abb. 23 - Abb. 25). Aufgrund der Geschiebearmut und den Strukturen in den historischen Karten, wird die Sihl im Abschnitt 1 als unverzweigtes Gerinne mit alternierenden Bänken eingestuft. Im heutigen Zustand ist sie stark verbaut (Abb. 13 - Abb. 22). Die Ökomorphologie wird mehrheitlich als stark beeinträchtigt bis künstlich/naturfremd eingestuft.

### Grundlagen Breitenbestimmung

Die regimetheoretischen Ansätze ergeben bei einem bettbildenden Abfluss HQ5 eine Gleichgewichtsbreite von 38 m und eine Grenzbreite von 65 m. Da es sich um ein verzweigtes Gerinne handelt, dessen Breite im Naturzustand nicht durch Talflanken begrenzt wurde, liegt die natürliche Sohlenbreite zwischen der Grenz- und der Gleichgewichtsbreite. Wegen der verhältnismässig geringen Geschiebezufuhr liegt die natürliche Sohlenbreite jedoch näher an der Gleichgewichtsbreite als an der Grenzbreite.

Die Wildkarte von 1850 zeigt eine Gerinnebreite von 30 bis 60 m auf (Abb. 9, Abb. 10, Abb. 24).

### Festlegung der natürlichen Breiten

Aufgrund der regimetheoretischen Ansätze (Yalin) und der historischen Karten wurden die natürliche Gerinnebreite bei 50 m und die natürliche Sohlenbreite bei 40 m festgelegt.

Tabelle 6 Herleitung der natürlichen Sohlenbreite im Abschnitt 1

	Sohlenbreite	Gewichtung
naturnahe Referenzstrecken	-	0%
historische Karten	45 m	50%
Gleichgewichtsbreite	38 m	50%
Grenzbreite	65 m	0%
<b>resultierende Sohlenbreite</b>	<b>40 m</b>	

Daraus ergibt sich nach Roulier bei 100% Erfüllung ein Raumbedarf von 90 m (Abb. 13). Die Schlüsselkurve des BAFU ergibt einen minimalen Gewässerraum von 70 m (Tabelle 5).





Abb. 14 Sihl Abschnitt 1, Mündung in die Limmat km 0.0, Blick flussabwärts



Abb. 15 Sihl Abschnitt 1, unterhalb Hauptbahnhof Zürich km 0.4, Blick flussaufwärts



Abb. 16 Sihl Abschnitt 1, oberhalb Hauptbahnhof km 0.9 , Blick flussabwärts



Abb. 17 Sihl Abschnitt 1, oberhalb Hauptbahnhof km 0.9 , Blick flussaufwärts



Abb. 18 Sihl Abschnitt 1, Sihlhölzli km 1.8, Blick flussabwärts



Abb. 19 Sihl Abschnitt 1, Sihlhölzli km 1.8, Blick flussaufwärts



Abb. 20 *Sihl Abschnitt 1, Zürich-Enge km 3.0, Blick flussabwärts*



Abb. 21 *Sihl Abschnitt 1, Allmend km 3.8, Blick flussaufwärts*





Abb. 24 Sihl Abschnitt 1, Wildkarte 1850, Zürich, km 0.25 - 2.5

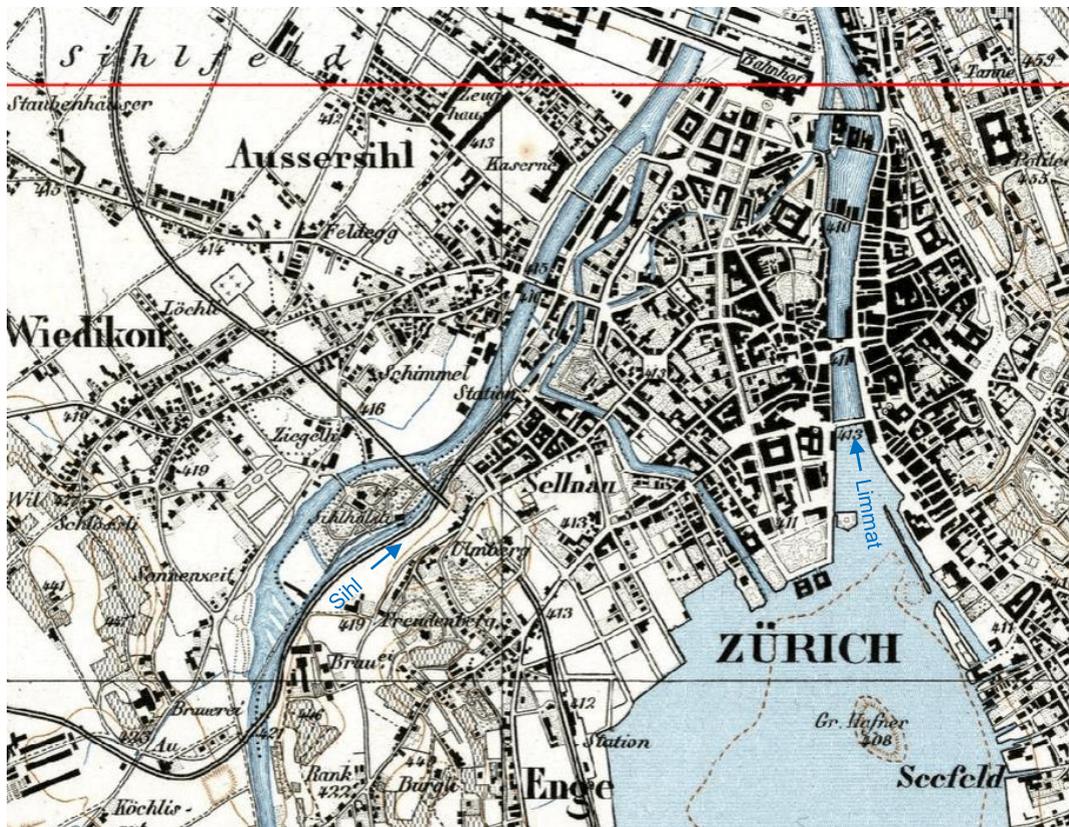


Abb. 25 Sihl Abschnitt 1, Siegfriedkarte 1880, Zürich, km 0.25 - 2.5

### 6.3. Abschnitt 2 (GEWISS km 5.1 – 15.0)

Der Abschnitt 2 erstreckt sich von der Allmend (km 5.1) unterhalb Leimbach bis oberhalb Gattikon (km 15.0). Der Fluss verläuft hier durch dicht besiedeltes Gebiet (Abb. 27 - Abb. 32). Die variable Breite des Tals gab dem Fluss im Naturzustand stellenweise viel Bewegungsfreiheit. Auf den historischen Karten sind alternierende Kiesbänke aber quasi keine Verzweigungen und grössere Breiten zu erkennen (Abb. 33 - Abb. 34). Dies dürfte eine Folge des verhältnismässig geringen Geschiebetransportes sein. Daraus folgt die Klassierung des Naturzustands als geradliniges Gerinne, welches sich zwischen den Talflanken hin und her verlagern konnte und in der Sohlenstruktur alternierende Kiesbänke aufwies. Ökomorphologisch wird dieser Abschnitt zwischen wenig bis stark beeinträchtigt eingestuft.

#### Grundlagen Breitenbestimmung

Die regimetheoretischen Ansätze ergeben bei einem bettbildenden Abfluss HQ5 eine Gleichgewichtsbreite von 35 m und eine Grenzbreite von 60 m. Wegen der Tendenz zum Talmäander liegt die natürliche Sohlenbreite eher nahe der Grenzbreite.

Die Wildkarte von 1850 zeigt eine Gerinnebreite von 30 bis 60 m (Abb. 9, Abb. 10, Abb. 34).

#### Festlegung der natürlichen Breiten

Aufgrund der regimetheoretischen Ansätze (Yalin) und der historischen Karten wurden die natürliche Gerinnebreite bei 45 m und die natürliche Sohlenbreite bei 35 m festgelegt.

Tabelle 7 Herleitung der natürlichen Sohlenbreite im Abschnitt 2

	Sohlenbreite	Gewichtung
naturnahe Referenzstrecken	-	0%
historische Karten	35 m	50%
Gleichgewichtsbreite	35 m	50%
Grenzbreite	60 m	0%
<b>resultierende Sohlenbreite</b>	<b>35 m</b>	

Daraus ergibt sich nach Roulier bei 100% Erfüllung ein Raumbedarf von 85 m (Abb. 26). Die Schlüsselkurve des BAFU ergibt einen minimalen Gewässerraum von 65 m (Tabelle 5).





Abb. 27 Sihl Abschnitt 2, Leimbach km 6.1 , Blick flussabwärts



Abb. 28 Sihl Abschnitt 2, Leimbach km 7.7, Blick flussabwärts



Abb. 29 *Sihl Abschnitt 2, Leimbach km 7.7, Blick flussaufwärts*



Abb. 30 *Sihl Abschnitt 2, Adliswil km 9.5, Blick flussaufwärts*



Abb. 31 *Sihl Abschnitt 2, Langnau am Albis km 13.2, Blick flussaufwärts*



Abb. 32 *Sihl Abschnitt 2, Langnau am Albis km 13.4, Blick flussabwärts*



#### 6.4. Abschnitt 3 (GEWISS km 15.0 – 27.8)

Der Abschnitt 3 erstreckt sich von Sihlwald (km 15.0) hinauf bis zur Mündung des Mülibachs bei Spitzen (km 27.8). Die Sihl liegt hier tief eingeschnitten im Gelände. Der Gerinnetyp kann dadurch als geradlinig eingestuft werden. Das Längsgefälle im Abschnitt 3 liegt zwischen 0.5 und 1 %. Aus ökomorphologischer Sicht wird über die Hälfte des Abschnittes als wenig beeinträchtigt bis naturnah beurteilt. Diese Beurteilung, der enge Talgrund und die historischen Karten weisen darauf hin, dass die heutigen Breiten mehrheitlich den natürlichen Breiten entsprechen (Abb. 36 - Abb. 38), wobei die Genauigkeit der Karten in abgelegenen Strecken eher kritisch beurteilt werden muss (Abb. 39 - Abb. 40).

##### Grundlagen Breitenbestimmung

Natürliche und wenig beeinträchtigte Referenzstrecken zeigen eine Sohlenbreite von 30 bis 35 m.

Die Wildkarte von 1850 zeigt eine Gerinnebreite von 30 bis 50 m auf (Abb. 9, Abb. 10, Abb. 40).

##### Festlegung der natürlichen Breiten

Aufgrund natürlichen Referenzstrecken und der historischen Karten wurden die natürliche Gerinnebreite bei 45 m und die natürliche Sohlenbreite bei 35 m festgelegt.

Tabelle 8 Herleitung der natürlichen Sohlenbreite im Abschnitt 3

	Sohlenbreite	Gewichtung
naturnahe Referenzstrecken	33 m	60%
historische Karten	36 m	40%
<b>resultierende Sohlenbreite</b>	<b>35 m</b>	

Daraus ergibt sich nach Roulier bei 100% Erfüllung ein Raumbedarf von 85 m (Abb. 35). Die Schlüsselkurve des BAFU ergibt einen minimalen Gewässerraum von 65 m (Tabelle 5).





Abb. 36 *Sihl Abschnitt 3, Sihlwald km 16.1, Blick flussabwärts*



Abb. 37 *Sihl Abschnitt 3, Rossloch km 17.4, Blick flussabwärts*



*Abb. 38 Sihl Abschnitt 3, Sihlbrugg km 23.2, Blick flussabwärts*



Abb. 39 Sihl Abschnitt 3, Gygerkarte 1667, Morschwand, km 17.0 – 19.5

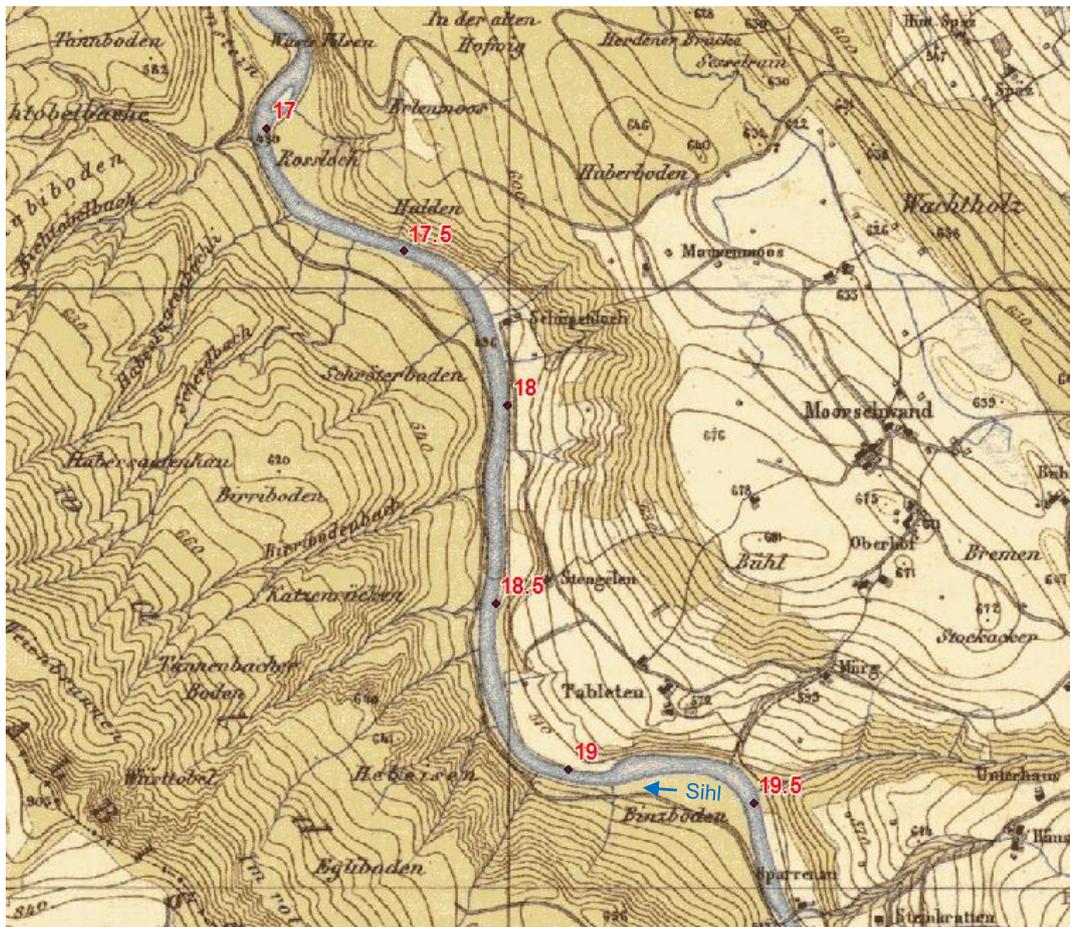


Abb. 40 Sihl Abschnitt 3, Wildkarte 1850, Morschwand, km 17.0 – 19.5

### 6.5. Abschnitt 4 (GEWISS km 27.8 – 37.2)

Der Abschnitt 4 erstreckt sich von der Mündung des Mülibachs bei Spitzen (km 27.8) bis an die Zürcher Kantonsgrenze bei Hütten (km 37.2). Die Sihl verläuft hier wie im Abschnitt 3 tief eingeschnitten im Gelände. Der Gerinnetyp kann anhand der schluchtartigen Topographie als geradlinig eingestuft werden. Das Längsgefälle im Abschnitt 4 liegt bei über 1 %. Gemäss der Ökomorphologiestufe F wird der heutige Zustand als natürlich bis naturnah beurteilt. Die heutigen Breiten können somit als Referenz verwendet werden (Abb. 42 - Abb. 44). Die historischen Karten entsprechen weitgehend dem heutigen Zustand, wobei die Genauigkeit der Karten in abgelegenen Strecken hinterfragt werden muss (Abb. 46).

#### Grundlagen Breitenbestimmung

Der natürliche bis naturnahe Ist-Zustand zeigt eine Sohlenbreite von 20 bis 28 m.

Die Wild-Karte von 1850 zeigt eine Gerinnebreite von 25 bis 40 m auf. (Abb. 46)

#### Festlegung der natürlichen Breiten

Aufgrund natürlichen Referenzstrecken und der historischen Karten wurden die natürliche Gerinnebreite bei 35 m und die natürliche Sohlenbreite bei 25 m festgelegt.

Tabelle 9 Herleitung der natürlichen Sohlenbreite im Abschnitt 4

	Sohlenbreite	Gewichtung
naturnahe Referenzstrecken	25 m	100%
Grenzbreite	22 m	0%
<b>resultierende Sohlenbreite</b>	<b>25 m</b>	

Daraus ergibt sich nach Roulier bei 100% Erfüllung ein Raumbedarf von 75 m (Abb. 35). Die Schlüsselkurve des BAFU ergibt einen minimalen Gewässerraum von 55 m (Tabelle 5).

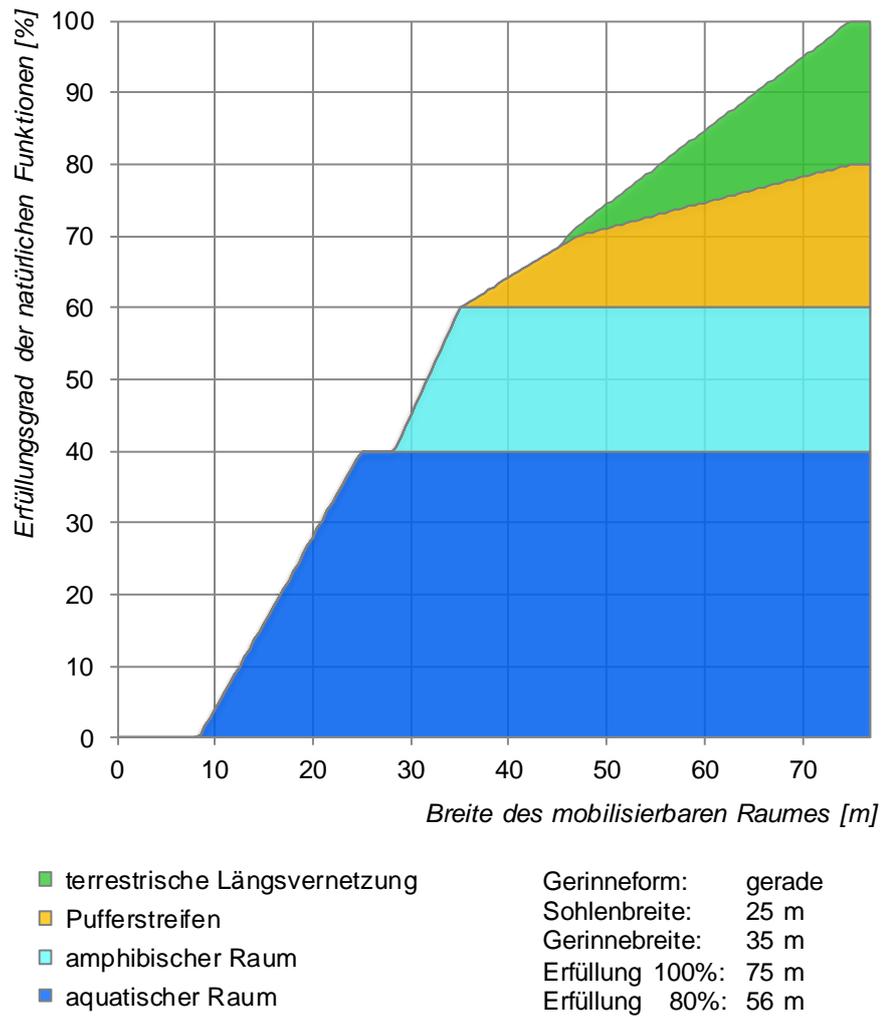


Abb. 41 Sihl Abschnitt 4, Erfüllung der natürlichen Funktionen in Abhängigkeit zur Breite des Gewässerraumes nach Roulier

Hochwasserschutzbreite

Aufgrund fehlender Vermessungsdaten wurden an der Sihl im Abschnitt 4 keine Hochwasserschutzbreiten ermittelt.

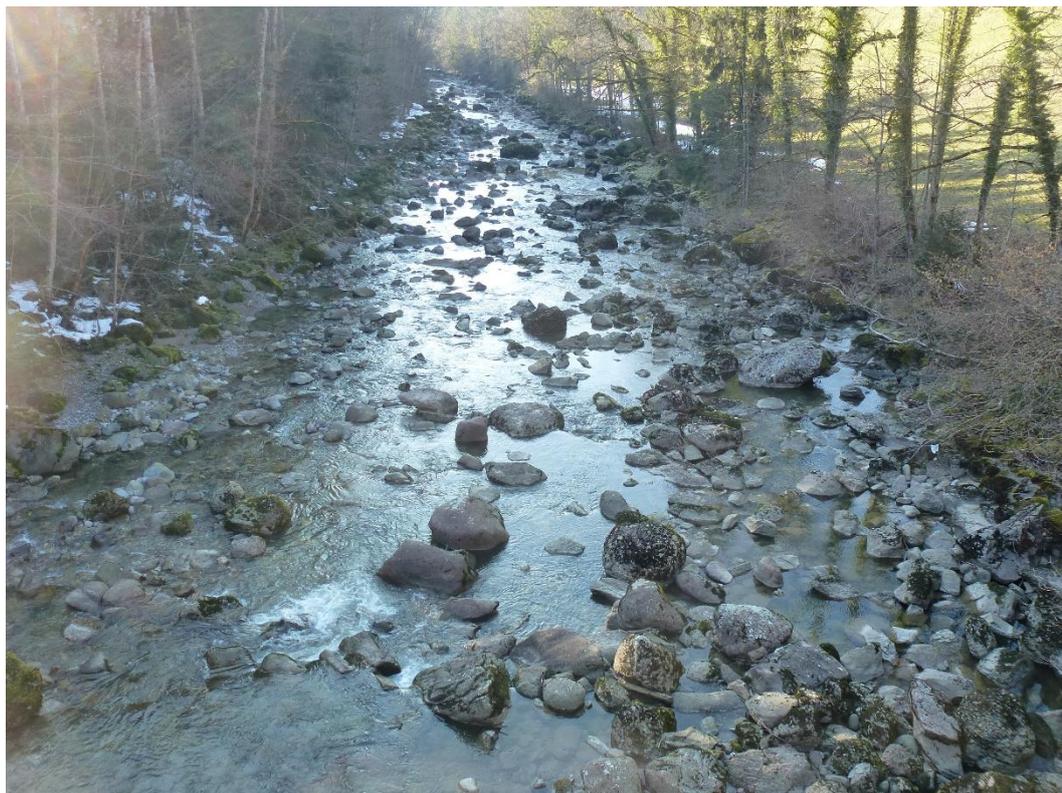


Abb. 42 Sihl Abschnitt 4, Finstersee km 33.5, Blick flussabwärts



Abb. 43 Sihl Abschnitt 4, Finstersee km 33.5, Blick flussaufwärts



Abb. 44 Sihl Abschnitt 4, km 35.9, Blick flussaufwärts



Abb. 45 Sihl Abschnitt 4, Gygerkarte 1667, Haslaub / Hütten, km 31.0 – 36.0



Abb. 46 Sihl Abschnitt 4, Wildkarte 1850, Haslaub / Hütten, km 31.0 – 36.0

Aarau, 24. März 2015, rev. 24. Juni 2015

Hunziker, Zarn & Partner AG  
Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau

Sammy Mirjan, dipl. Umwelt-Ing. FH  
Dr. Roni Hunziker, dipl. Bau-Ing. ETH  
Dr. Andreas Niedermayr, dipl. Bau-Ing. TMU